

BUNDESRAT

Bericht über die 342. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1969

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen 181 A
- Zur Tagesordnung 181 B
- Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969)** (Drucksache 374/69, zu Drucksache 374/69) 181 D
- Qualen (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 182 A
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 183 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär
 beim Bundesminister der Finanzen . 183 C,
 184 D
- Dr. Heinsen (Hamburg) 184 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme
einer Entschließung 185 D
- Berufsbildungsgesetz** (Drucksache 355/69,
zu Drucksache 355/69) 185 D
- Simonis (Saarland), Berichterstatter . . 185 D
- Hellmann (Niedersachsen) 186 C
- Kattenstroth, Staatssekretär des
 Bundesministeriums für Arbeit und
 Sozialordnung 186 D
- Dr. Strelitz (Hessen) 187 B, 201 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 187 D
- Erstes Gesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)** (Drucksache 406/69, zu Drucksache 406/69) 187 D
- Fink (Bayern), Berichterstatter 201 C
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . . . 187 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 188 B
- Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer** (Drucksache 379/69) 188 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 188 B
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen** (Drucksache 407/69, zu Drucksache 407/69) 188 B
- Simonis (Saarland), Berichterstatter . . 188 C
- Dr. Borttscheller (Bremen),
 Berichterstatter 189 C
- Koschnick (Bremen) 190 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 191 B
- a) **Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegegesetz — HGrG)** (Drucksache 400/69)

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Drucksache 514/67) 191 B
- Beschluß: Zu a): Zustimmung gemäß Art. 109 Abs. 3 GG. Zu b): Der Antrag wird für erledigt erklärt 191 C
- Bundshaushaltsordnung (BHO) (Drucksache 399/69) 191 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 191 C
- Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) (Drucksache 375/69, zu Drucksache 375/69) 191 C
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 191 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 5 und 6 GG. Annahme einer Entschliebung 192 C
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) (Drucksache 377/69) 192 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG 192 D
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Drucksache 378/69) 192 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG 192 D
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Drucksache 376/69) 193 A
- Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) 202 D
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 203 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG 193 B
- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 457/69) 193 B
- Qualen (Schleswig-Holstein) 193 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG 193 C
- Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (Drucksache 402/69) 193 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 193 D
- Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 419/69) 193 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 193 D
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Drucksache 441/69) 193 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 193 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Drucksache 409/69, zu Drucksache 409/69) 194 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 194 A
- Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 416/69) 194 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses 194 B
- Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit (EinglG) (Drucksache 383/69) 194 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 194 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) (Drucksache 461/69) 194 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 194 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 414/69) 194 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 194 C
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) (Drucksache 363/69) 194 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 194 D
- Gesetz zur Änderung des Beschußgesetzes (Drucksache 362/69) 194 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 195 A

Gaststättengesetz (GastG) (Drucksache 391/69)	195 A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	198 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	195 A	Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) (Drucksache 466/99)	198 B
Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) (Drucksache 365/69)	195 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	198 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	195 B	Neuntes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 404/69)	198 C
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Drucksache 452/69)	195 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	198 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	195 B	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG) (Drucksache 373/69)	204 B
Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 453/69)	195 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	204 B
Simonis (Saarland), Berichterstatter	195 B	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Fahrlehrergesetz (Drucksache 372/69)	204 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	195 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	204 B
Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) (Drucksache 413/69)	195 D	Gesetz zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964 (Drucksache 450/69)	203 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	196 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	203 C
Drittes Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes (Drucksache 366/69)	196 B	a) Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr (Drucksache 444/69)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	196 B	b) Gesetz zu dem Abkommen vom 6. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr (Drucksache 445/69)	203 D
Gesetz zur Änderung und Ergänzung Kleingartenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 390/69)	196 B	Beschluß: Zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	203 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung	196 B	a) Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Drucksache 386/69)	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) (Drucksache 394/69)	196 C	b) Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 437/69)	203 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	196 C		
Rechtspflegergesetz (Drucksache 408/69, zu Drucksache 408/69)	196 C		
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	196 D		
Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (Drucksache 465/69)	196 D		
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	197 A		

- Beschluß: Zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 203 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr (Drucksache 442/69) 204 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 204 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Drucksache 447/69) 203 C**
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 203 C
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (Drucksache 449/69) . . . 203 C**
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 203 C
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Drucksache 439/69) 203 C**
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 203 C
- Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Drucksache 448/68) 203 D**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 106 GG 203 D
- Gesetz zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere und zu den dieses Protokoll ergänzenden Vereinbarungen (Drucksache 446/69) . . . 204 A**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 204 A
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Drucksache 370/69) . 204 A**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 204 A
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Drucksache 381/69) 204 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 204 B
- Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch (Drucksache 326/69) . 204 C**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 204 B
- Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Drucksache 330/69) 204 C**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 291/69) . . . 204 C**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (Drucksache 295/69) 204 C**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B
- Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Drucksache 290/69) 205 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B
- Verordnung über das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft in das Gebiet des Freistaates Bayern (Drucksache 292/69) 205 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B
- Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 294/69) 205 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Drucksache 318/69) . . . 205 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (Drucksache 6/69) . . . 204 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 315/69) 204 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 a bis 29 h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 316/69) . . . 205 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Kraffrädern (Drucksache 317/69) 204 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 204 B

Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung [GüKG]) (Drucksache 321/69) 205 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Internationale Baumwoll-Institut (International Institute for Cotton) (Drucksache 347/69) . . . 205 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe und zur Erstreckung dieser Verordnung auf das Land Berlin (Drucksache 397/69) . . . 205 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1968 (Drucksache 434/69) 205 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 396/69) 205 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 313/69) 205 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Verordnung über die Verwendung von Schwefeldioxyd (Schwefeldioxyd-Verordnung) (Drucksache 296/69) 204 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 204 B

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 398/69) 205 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 205 B

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 319/69) 204 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 204 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) (Drucksache 298/69) 205 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 205 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (Drucksache 184/69) 205 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 204 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ergänzende Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 256/69) 205 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 204 D

- Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost vom 6. November 1965 mit der abschließenden Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (Drucksache 432/69)** 205 A
- Beschluß: Annahme einer Entschlie-ßung** 204 D
- Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien durch die Deutsche Lufthansa AG (Druck-sache 346/69)** 205 D
- Beschluß: Zustimmung** 205 D
- Veräußerung des ehemaligen Exerzierplat-zes und des ehemaligen Schießstandes in Paderborn an die Stadt Paderborn (Druck-sache 371/69)** 205 D
- Beschluß: Zustimmung** 205 B
- Tausch von bundeseigenen Grundstücken in Hannover, Vahrenwalder Straße, gegen stadteigene Grundstücke in Hannover, An der Breiten Wiese (Drucksache 423/69)** . . 205 D
- Beschluß: Zustimmung** 205 B
- Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 462/69)** 206 A
- Beschluß: Der vorgeschlagenen Ernen-nung wird zugestimmt** 206 A
- Berufung von Mitgliedern der Anstaltsver-sammlung der Landwirtschaftlichen Renten-bank (Drucksache 348/69)** 206 B
- Beschluß: Die in der Drucksache 348/69 genannten Mitglieder werden erneut be-rufen** 206 B
- Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats (Drucksache 395/69)** . . 206 A
- Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksache 395/1/69** 206 A
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters im Deutschen Ausschuß für explosionsge-schützte elektrische Anlagen (Drucksache 424/69)** 206 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 424/69** 206 A
- Bestimmung eines stellvertretenden Mit-glieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futter-mittel (Drucksache 343/69)** 206 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 343/69** 206 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungs-gericht (Drucksache 425/69)** 206 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen** 206 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines mechanischen Kontrollgerätes im Straßenverkehr (Drucksache 333/69)** 205 A
- Beschluß: Billigung einer Stellung-nahme** 204 D
- ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) (Drucksache 360/69)** 198 D
- Fink (Bayern)** 206 C
- Beschluß: Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bun-desrates** 199 A
- Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Straf-sachen (Drucksache 361/69)** 199 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 96 Abs. 5 GG. Annahme einer Entschlie-ßung** 199 B
- Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (Drucksache 358/69)** 199 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge-setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 199 B
- Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen (Drucksache 389/69)** 199 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 199 C
- Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes (Druck-sache 463/69)** 199 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 115 d Abs. 2 Satz 4 GG** 199 C
- Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß (Drucksache 464/69)** 199 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 53 a Abs. 1 Satz 4 GG** 199 C

Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Drucksache 417/69) 199 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 199 D

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Drucksache 403/69) 199 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 199 D

Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform (Drucksache 401/69) 199 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 199 D

Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache 443/69) . . 199 D

Dr. Strelitz (Hessen) 199 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 200 C

Nächste Sitzung 200 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg
- Schriftführer:**
Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
- Berlin:**
Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr
- Hamburg:**
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
- Niedersachsen:**
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge
- Nordrhein-Westfalen:**
Kühn, Ministerpräsident
- Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister**
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
- Saarland:**
Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Qualen, Finanzminister
- Von der Bundesregierung:**
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Barth, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie und Jugend
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Prof. Dr. von Manger-König, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

342. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1969

Beginn: 16.00 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 342. Sitzung des Bundesrates.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich Ihnen zu Beginn der heutigen Sitzung mitzuteilen, daß der **Senat von Berlin** in seiner Sitzung am 9. Juli 1969 den Senator für Bundesangelegenheiten Horst Grabert zum Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Herr Senator Grabert tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Senators Dietrich Spangenberg, der am 1. Juli 1969 von seinem Amt als Senator für Bundesangelegenheiten des Landes Berlin zurückgetreten ist.

(B)

Senator a. D. Spangenberg gehörte diesem Hause seit dem 6. April 1967 an. Er hat die Interessen Berlins in der Bundeshauptstadt wie auch im Kreise der Bevollmächtigten der Länder beim Bund und hier in diesem Hause mit guten Argumenten stets wirksam vertreten. Ich darf ihm in Ihrer aller Namen unseren herzlichen Dank aussprechen und ihm für sein neues Amt Glück und Erfolg wünschen. Das neubestellte Mitglied darf ich hier herzlich willkommen heißen und uns gute Zusammenarbeit wünschen.

Meine Damen und Herren, die verbundene, vorläufige **Tagesordnung** für die heutige und morgige Sitzung unseres Mißvergnügens haben Sie erhalten.

Von ihr muß Punkt 2:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 43, 44, 45 a, 45 c)

abgesetzt werden, weil der Deutsche Bundestag dieses Gesetz nicht mehr verabschiedet hat.

Punkt 115:

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz

muß abgesetzt werden; die Vorlage steht in sachlichem Zusammenhang mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, zu der die Ausschlußberatungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Punkt 123:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

hat die Bundesregierung gebeten, die Beratungen vorläufig auszusetzen.

Punkt 129:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwaltschaftigkeiten

muß abgesetzt werden, weil die Voten der beteiligten Ausschüsse noch nicht vorliegen. (D)

Zu der vorläufigen Tagesordnung ist Ihnen rechtzeitig ein Nachtrag zugegangen, der sie um die Punkte 141 bis 144 erweitert. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um die Zusatzpunkte „Personalien im Sekretariat des Bundesrates“ und „Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrats der Rundfunkanstalt Deutschlandfunk“ zu ergänzen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir so verfahren, daß wir heute die Punkte 3, 6 bis 34, 44, 141 und, wenn die Zeit reicht, 142 behandeln. Die Sitzung möchte ich wenige Minuten vor 19 Uhr beenden, weil dann noch eine Präsidiumssitzung stattfindet und weil ich selbst um 20 Uhr beim Bundeskanzler sein muß. Die übrigen Punkte würden dann in der morgigen Sitzung aufgerufen werden. Darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist? — Das ist der Fall.

Anträge oder Wortmeldungen zur verbundenen, vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Eine besondere Erklärung zu dieser Tagesordnung werde ich am Ende der morgigen Sitzung abgeben.

Dann rufe ich Punkt 3 der Tagesordnung auf.

Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) (Drucksache 374/69, zu Drucksache 374/69).

(A) Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Finanzminister Qualen (Schleswig-Holstein).

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Beratung des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 1969 im abschließenden zweiten Durchgang hätte sich der **Finanzausschuß** mehr Zeit gewünscht. Die zahlreichen Gesetzesbeschlüsse, die der Deutsche Bundestag angesichts des nahenden Endes seiner Legislaturperiode dem Bundesrat für die letzte Sitzung vor der Sommerpause zugeleitet hat, ließen **keine Möglichkeit für eine fundierte Beratung**, die allein der Bedeutung der Materie angemessen gewesen wäre. Deshalb hat sich der Finanzausschuß bei einigen Artikeln des Gesetzentwurfs, zu denen er bereits im ersten Durchgang Einwendungen geltend gemacht hat, nur unter Zurückstellung erheblicher fachlicher und politischer Bedenken in der Lage gesehen, auf eine Ablehnung zu verzichten. Gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung möchte ich jedoch an dieser Stelle ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß eine Berufung auf dieses übereilt verabschiedete Gesetz bei späteren gesetzgeberischen Vorhaben ausgeduldet ist. Der Finanzausschuß würde es bedauern, wenn die zustimmend beschlossenen Teile des Gesetzes später in irgendeiner Weise als präjudiziell angesehen würden.

(B) Ich darf noch einmal betonen, daß der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Regelungen enthält, die auch unter Berücksichtigung der damit verfolgten Ziele aus materiellen, verwaltungsmäßigen und politischen Gründen äußerst bedenklich sind. Dazu gehört insbesondere die im Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene **steuerliche Begünstigung von Auslandsinvestitionen**. Bereits anlässlich des ersten Durchgangs des Gesetzentwurfs hat der Bundesrat die schweren grundsätzlichen Bedenken aufgezeigt, die aus systematischen Gründen sowie aus Gründen der Praktikabilität gegen die Berücksichtigung von ausländischen Verlusten bei Doppelbesteuerungsabkommen bestehen. Diese Bedenken sind nunmehr in sehr viel stärkerem Maße gegen die weiteren Vorschriften zu erheben, die der Deutsche Bundestag in diesen Art. 2 des Gesetzentwurfs noch eingefügt hat.

Auch wir sind der Ansicht, daß eine Beeinflussung des wirtschaftlichen Geschehens durch steuerliche Maßnahmen zweckmäßig und sinnvoll sein kann. Derartige wirtschaftspolitisch bedingte Maßnahmen müssen jedoch dort ihre Grenzen haben, wo die politische Zielsetzung zu den differenziertesten und kompliziertesten Regelungen zwingt, die die Verwaltung überfordern und die schlechterdings nicht mehr zu praktizieren sind. Da die im Art. 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften diese Grenze eindeutig überschreiten, sieht sich der Finanzausschuß gezwungen, Ihnen die Streichung dieses Artikels zu empfehlen.

Ein weiterer Vorschlag befaßt sich mit den im Art. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderun-

gen und Ergänzungen der **Gemeinnützigkeitsverordnung**. Hier sollte aus Gründen der Klarheit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Befreiungsvorschriften für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf alle Körperschaften Anwendung finden, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, meine verehrten Damen und Herren, wenn Sie den Vorschlägen des Finanzausschusses in der Drucksache 374/1/69 folgen würden.

Herr Präsident, gestatten Sie bitte, daß ich dieser Berichterstattung eine **allgemeine Erklärung** anfüge, zu der mich der Finanzausschuß beauftragt hat.

Ich möchte mir Ausführungen darüber ersparen, welches Rekordprogramm der Bundesrat in dieser Sitzung zu erledigen hat und in welchem Maße die verantwortliche Mitarbeit des Bundesrates an der Gesetzgebung durch die über ihn hereingebrochene Flut von Vorlagen getroffen wird. Ich spreche hier nur für den Finanzausschuß.

Diesem Ausschuß wurden neben dem jetzt zur Beratung anstehenden Steueränderungsgesetz 1969 weitere Gesetze von großer finanzieller Tragweite zur Beratung zugewiesen, von denen ich beispielhaft nur erwähnen möchte: das Gemeindefinanzreformgesetz, das Umwandlungssteuergesetz, das Haushaltsgrundsatzgesetz, das Lohnfortzahlungsgesetz, die Novelle zum 312-Mark-Gesetz, das Ausbildungsförderungsgesetz, das Fluglärmgesetz und schließlich das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz. Insgesamt mußten in der letzten Finanzausschußsitzung 35 Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorlagen beraten werden. Dabei hatte ich beim Durcharbeiten der heutigen Tagesordnung noch den Eindruck, daß nicht einmal alle Gesetze und Verordnungen von finanzieller Bedeutung den Finanzausschuß erreicht haben. (D)

Ein erheblicher Teil der vom Finanzausschuß behandelten Gesetze ist vom Bundestag in großer Eile und teilweise so spät verabschiedet worden, daß die notwendigen Vorarbeiten für die Ausschußsitzung unter einem außerordentlichen Zeitdruck standen und eine sachgerechte Prüfung in den Ländern nur sehr bedingt möglich war.

Symptomatisch für die Gesetzgebungsarbeit des Bundestages und des Bundesrates am Schluß der Legislaturperiode mag die Erklärung sein, die der Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1969 abgegeben hat. Ich zitiere:

Es stand nicht die angemessene Zeit zur Beratung zur Verfügung. Der Finanzausschuß war überlastet, das Gesetz sehr verspätet eingebracht.

Eine ähnliche Erklärung könnte der Finanzausschuß des Bundesrates auch für eine ganze Reihe anderer Gesetze abgeben.

Der Finanzausschuß hatte über Gesetze zu beraten, deren Finanzierung die öffentliche Hand noch vor große Probleme stellen wird. Andere Gesetze,

- (A) wie z. B. das in Art. 10 des Steueränderungsgesetzes enthaltene Sparprämien-gesetz, bringen entgegen den Bestrebungen nach einer Vereinfachung eine weitere beträchtliche Komplizierung des Steuerrechts und eine von der Verwaltung kaum noch zu bewältigende Erschwerung ihrer Arbeit.

Gleichwohl hat der Finanzausschuß nur in wenigen Fällen vorgeschlagen, den Gesetzen die Zustimmung zu versagen oder den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil insoweit nach seiner Meinung schlechthin unabwiesbare Gründe für die Ablehnung oder Änderung des Gesetzbeschlusses sprechen. Es sind zwar auch gegen andere Gesetze bei der Beratung schwerwiegende Bedenken erhoben worden. Dennoch hat sie der Finanzausschuß mit Mehrheit passieren lassen, weil angesichts der politischen Realität und der zeitlichen Unmöglichkeit, die Gesetze so eingehend zu beraten, wie sie es verdient hätten, ein anderer Vorschlag nicht gemacht werden konnte.

Wegen des Umfangs der heutigen und morgigen Tagesordnung hat der Finanzausschuß einstimmig beschlossen, in allen anderen Fällen auf eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung zu verzichten. Er nimmt wegen der übrigen Vorlagen auf die Ihnen vorliegenden Empfehlungen des Finanzausschusses Bezug mit der Bitte, sie bei Ihrer Beschlußfassung zu berücksichtigen.

- (B) **Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Das Wort hat Herr Minister Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein, in deren Namen ich eine Erklärung abzugeben habe, begrüßt die in Art. 1 § 1 Abs. 3 des Steueränderungsgesetzes 1969 vorgesehene Gewährung einer **Investitionszulage** in Höhe von 7,5 % für Investitionen, die der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von **im Zonenrandgebiet** gelegenen Betriebsstätten dienen. Diese aus politischen Gründen notwendige Förderung des Zonenrandgebietes wird die Wirtschaft dieses Gebietes stärken und festigen.

Die Landesregierung bedauert jedoch, daß die **Bundesausbaugebiete** von dieser Rationalisierungszulage ausgeschlossen sind. Sie ist der Auffassung, daß diese Förderung auch in den strukturschwachen anerkannt förderungswürdigen Fördergebieten in gleicher Weise notwendig ist.

Die unterschiedliche Handhabung im Zonenrandgebiet und in den Bundesfördergebieten wirkt sich besonders in Schleswig-Holstein störend aus. Der in seiner Struktur schwächere westliche Landesteil kommt nicht in den Genuß dieser Förderung, wobei die ungleiche Behandlung der beiden Hälften des Landes durch Zufälligkeiten der Grenzziehung zwischen Zonenrandgebiet und Fördergebiet, weniger aus Sachgründen, verstärkt wird.

Die Landesregierung bittet mit dieser Erklärung, (C) bei der künftigen Gesetzgebung diese Punkte zu beachten.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz über **steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen** der deutschen Wirtschaft, das vom Bundestag nach eingehender Beratung als Art. 2 in das Steueränderungsgesetz 1969 eingebaut wurde, wird von der Bundesregierung außerordentlich begrüßt, weil es steuerliche Schranken abbaut, die bisher eine stärkere Ausbreitung von **privaten Direktinvestitionen im Ausland** gehemmt haben. Um die Bedeutung des hier angestrebten Zieles richtig würdigen zu können, muß man sich einerseits die erheblichen gesamtwirtschaftlichen Vorzüge privater Direktinvestitionen und andererseits den relativ geringen Umfang vor Augen halten, in dem nach dem zweiten Weltkrieg von dieser Form des Kapitalexports Gebrauch gemacht wurde. Die Zahlen sind Ihnen sicherlich bekannt; ich brauche sie deshalb nicht besonders vorzutragen. Die deutsche Wirtschaftsaktivität auf diesem Gebiet kann, wenn man es richtig beurteilt, nur als „unterentwickelt“ bezeichnet werden. Diese Feststellung ist um so bedauerlicher, als mit privaten Direktinvestitionen eine Verlagerung der inländischen Produktion in das Ausland verbunden ist, die — ganz abgesehen von der Auswirkung auf die augenblickliche konjunkturelle Situation — zu einer Verbesserung unserer gesamten Außenhandelsstruktur beitragen kann. Ich denke hierbei vor allem an die Milderung der starken Exportabhängigkeit vieler Wirtschaftszweige, an die Unabhängigkeit von einfuhrhemmenden Maßnahmen ausländischer Handelspartner, an die Erschließung ausländischer Rohstoffquellen, an die Verbesserung der internationalen Wirtschaftsverflechtungen und an vieles andere mehr. (D)

Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung selbst bereits in die Regierungsvorlage eine Bestimmung aufgenommen, die vorsieht, den Ausgleich von Betriebsstättenverlusten auch in den Fällen zuzulassen, in denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Hierdurch sollte ein mit diesen Verträgen verbundener Nachteil beseitigt werden, der allgemein als störend empfunden wird. Der Deutsche Bundestag hat dann beschlossen, daß auch die Anlaufverluste ausländischer Tochtergesellschaften bei der deutschen Muttergesellschaft gewinnmindernd berücksichtigt werden können. Das Gesetz erleichtert außerdem die Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland und den Austausch von inländischen Kapitalbeteiligungen gegen Auslandsbeteiligungen.

Gegen diese Bestimmungen ist durch den Herrn Berichtersteller des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses insbesondere der Einwand vorgebracht worden, daß die Neuregelung nicht ins gegenwärtige

(A) Steuersystem passe. Gerade der außensteuerliche Teil des Steueränderungsgesetzes fügt sich, so meine ich, in unsere Steuersystematik ein. Weitgehend setzen die Neuregelungen gerade dort ein, wo unser bestehendes Außensteuerrecht systematische Brüche aufweist.

Auch den Einwand des Finanzausschusses, die Regelungen seien zu kompliziert und nur schwer zu handhaben, halte ich nicht für stichhaltig. Die Probleme, die zu meistern sein werden, stellen sich der Verwaltung in anderem Kleide weitgehend schon nach geltendem Recht. Dazu gibt es eine ganze Reihe von Beispielen. Die jetzige Regelung hat den Vorzug der Klarheit, sie erlegt den Beteiligten strenge Nachweisverpflichtungen auf und ist gegen Mißbrauch abgesichert. Das sind Vorteile, die nicht übersehen werden dürfen.

Über all dem darf man das Ziel nicht aus dem Blick verlieren, das sich die Neuregelung steckt: steuerliche Nachteile für die im Ausland investierende deutsche Wirtschaft abzubauen und Hemmnisse für den Aufbau des deutschen Auslandsvermögens zu beseitigen. Mit dem Gesetz hat der Bundestag einen entscheidenden Beitrag zu einer gesünderen Struktur unseres Außensteuerrechts geleistet. Er hat klar erkannt, daß dieser Schritt jetzt, wo die wirtschaftliche Situation ihn gebietet, getan werden soll. Ich wäre daher dankbar, wenn sich dieses Hohe Haus zur Zustimmung auch zu diesem Art. 2 des Gesetzes durchringen könnte.

(B) Ich darf vielleicht noch eine kurze Bemerkung machen, weil vom Herrn Berichterstatter dieses Problem ebenfalls angeschnitten worden ist. Das betrifft die Vorschrift des Art. 5 Nr. 2 Buchst. b. Hier, meine ich, sollte ich feststellen, daß die vorliegende, vom Bundestag verabschiedete Fassung dem Wortlaut des Abschnitts 12 der Körperschaftsteuer-richtlinien entspricht. Es ist bisher nicht angezweifelt worden, daß diese Anordnung nicht nur für Vereine, sondern für alle steuerbegünstigten Körperschaften gilt. Auch der neue Abs. 3 des § 9 der **Gemeinnützigkeitsverordnung** kann deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nicht anders verstanden werden. Es besteht daher auch wegen dieses Punktes nach unserer Meinung kein Anlaß, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gründe, die Herr Staatssekretär Leicht soeben für den Art. 2 und für die **Erleichterung des Kapitalexports** vorgetragen hat, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sehr eingehend und sehr wohlwollend erwogen. Trotzdem waren wir nach eingehender Prüfung der Auffassung, daß die grundsätzlichen Bedenken des Finanzausschusses, die der Herr Berichterstatter vorhin gegen diesen Artikel vorgetragen hat, überwiegen. Wir möchten uns daher diesem Petitum des Finanzausschusses des Bundesrates anschließen. Etwas anderes wäre es, wenn sich die vorgesehene

Regelung des Art. 2 auf den Kapitalexport in Entwicklungsländer beschränken würde. So allgemein, wie es hier gefaßt ist, sind wir jedenfalls nicht in der Lage, die erheblichen systematischen Bedenken zurückzustellen.

Über diesen einen Punkt hinaus ist Hamburg aber der Auffassung, daß das Gesetz — wie auch der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses angedeutet hat — weitere erhebliche Mängel hat, die eine Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich machen. Genauso wie die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sind wir der Auffassung, daß die **Förderung der Investitionen im Zonenrandgebiet** notwendig ist, und wir begrüßen sie. Auf der anderen Seite haben wir aber ernste Bedenken gegen die Art und Weise und gegen das Verfahren, das hier vorgesehen ist. Genau wie es dieses Hohe Haus im ersten Durchgang beschlossen hat, sind wir auch heute noch der Auffassung, daß es sich bei diesem Verfahren um eine unzulässige Mischfinanzierung handelt, die gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und der Haushaltswahrheit verstößt.

Diese Regelung würde außerdem auch die parlamentarische Ausgabenkontrolle beschränken. Wir sind nach wie vor — wie dieses Hohe Haus im ersten Durchgang — der Auffassung, daß die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen offen als Subventionen im Haushalt ausgewiesen werden sollten, und zwar im Bundeshaushalt; denn diese Kosten sollten auch allein vom Bunde getragen werden.

Der dritte Punkt, zu dem wir erhebliche Bedenken haben, betrifft den **Art. 10** und die **Sparprämien**. (D) Das Gesetz sieht einkommensabhängige Zusatzprämien vor. Die Einkommensgrenzen dafür sind aber so niedrig festgesetzt, daß praktisch kaum jemand in den Genuß dieser Prämien kommen wird. Der von dem Gesetz erfaßte Personenkreis ist nicht in der Lage, größere Sparleistungen zu erbringen. Wir sind daher der Auffassung, daß der beabsichtigte sozialpolitische Effekt mit diesen niedrigen Einkommensgrenzen nicht erreicht werden kann, und haben Ihnen deshalb den Antrag vorgelegt, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erreichen, daß diese Einkommensgrenzen um jeweils 50 % erhöht werden. Ich darf Sie bitten, auch aus diesen Gründen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu den beiden Anträgen, die Herr Senator Heinsen begründet hat, möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Zum ersten Antrag betreffend **Investitionszulagen**: Der Vorschlag, der hier gemacht wird, entspricht in seiner Begründung weitgehend der Stellungnahme des Bundesrates beim ersten Durchgang. Allerdings war damals nicht eine Streichung der Regelung, sondern eine Umwandlung in offene Sub-

(A) ventionen, wie hier nochmals unterstrichen, gefordert worden. Zu der Begründung ist im einzelnen kurz folgendes zu bemerken.

Erstens. Der Bundesrat hat selbst bei der Verabschiedung des Kohleanpassungsgesetzes gefordert, daß die Gewährung einer Investitionsprämie auch bei der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben in den Zonenrandgebieten und Bundesausbaugebieten vorgesehen werden soll.

Zweitens. Vergleichbare steuerrechtliche Regelungen finden sich auch im Berlinhilfegesetz, im Bergmannsprämiengesetz und im Kohleanpassungsgesetz.

Drittens. Da es sich um eine steuerrechtliche Regelung handelt, ist der Vorwurf einer unzulässigen Mischfinanzierung schon unter diesem Gesichtspunkt unbegründet. Im übrigen ist im Rahmen der Finanzreform ausdrücklich in der Verfassung bestimmt worden, daß die Aufwendungen von Geldleistungsgesetzen auch gemeinsam von Bund und Ländern getragen werden können.

Viertens. Es kann nicht gefordert werden, daß der Bund die Kosten der Investitionszulage allein trägt. Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich auch auf Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte außerhalb des Zonenrandgebiets. Die regionale Wirtschaftsförderung in diesen Gebieten außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe ist Ländersache. Auch die Förderung im Zonenrandgebiet ist keine alleinige Bundesaufgabe, da auch in diesen Gebieten die Wirtschaftsförderung zugleich Aufgabe des Landes ist, so daß insoweit die Zuständigkeiten von Bund und Ländern zusammentreffen.

(B)

Zum zweiten Antrag betreffend die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Zusatzprämien darf ich folgendes bemerken. Maßgebend ist der „zu versteuernde Einkommensbetrag“. Das hat unter sozialen Gesichtspunkten den Vorteil, daß die unterschiedliche Leistungsfähigkeit des Sparerers von vornherein berücksichtigt wird, weil bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags insbesondere Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge sowie andere tarifliche Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden. Das nominale Einkommen ist somit im allgemeinen wesentlich höher als die im Gesetz vorgesehenen Beträge.

Ich möchte nur beispielhaft, damit sich auch die Öffentlichkeit eine Vorstellung machen kann, sagen, welche Personengruppen in den Genuß der Vergünstigung kommen können: ein Lediger mit einem Monatslohn bis zu 700 DM, ein über 50 Jahre alter Alleinstehender bis zu 1270 DM, ein Alleinstehender mit einem Kind bis zu 1400 DM, ein Alleinstehender mit zwei Kindern bis zu 1540 DM, ein Verheirateter ohne Kind bis zu 1300 DM, ein Verheirateter mit einem Kind bis zu 1400 DM, ein Verheirateter mit zwei Kindern bis zu 1540 DM.

Damit wird deutlich, meine Damen und Herren, daß ein weiter Bevölkerungskreis die Zusatzprämie auch bei den jetzt vorgesehenen Einkommensgrenzen erhalten kann. Schließlich muß ich noch darauf

hinweisen: Eine solche Erhöhung würde Prämienmehrausgaben in einer Größenordnung von 400 Millionen DM bedeuten, von denen der Bund 250 Millionen DM tragen müßte.

Ich bitte daher unter diesen Gesichtspunkten, die Anträge abzulehnen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses ergeben sich aus Drucksache 374/1/69. Länderanträge liegen vor in den Drucksachen 374/2/69, 374/3/69 und 374/4/69.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, frage ich zunächst allgemein, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses — gleich aus welchem Grunde — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit sind alle Anträge, den Vermittlungsausschuß anzurufen, erledigt.

Wir stimmen nunmehr über die Frage der Zustimmung ab. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit entsprechend beschlossen.

Ich lasse jetzt noch über die Entschleunigungsempfehlung in Drucksache 374/4/69 abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlung ist angenommen.

(D)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Berufsbildungsgesetz (Drucksache 355/69, zu Drucksache 355/69).

Berichtersteller ist Herr Minister Simonis (Saarland). Ich erteile ihm das Wort.

Simonis (Saarland), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Hinblick auf die umfangreiche Tagesordnung dieser Sitzung darf ich um Verständnis bitten, daß ich die für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik übernommene Berichterstattung zum Berufsbildungsgesetz so knapp wie möglich und vertretbar fasse. Ich werde mich nur den allerwichtigsten Problemen zuwenden, mit denen sich der Ausschuß bei der Beratung dieses Gesetzes befaßt hat.

Das Berufsbildungsgesetz verfolgt das Ziel, eine umfassende und bundeseinheitliche Grundlage für die berufliche Bildung, also Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung, zu schaffen. Zusammen mit dem schon verabschiedeten Arbeitsförderungsgesetz soll dieses Gesetz ermöglichen, daß das Berufsbildungssystem dem technologischen und strukturellen Wandel laufend angepaßt werden kann, und insoweit auch zur Sicherheit der Arbeitsplätze beitragen. Ausgehend von dem dualen System, das durch ein Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung ge-

(A) kennzeichnet ist, regelt dieses Gesetz den Bereich der betrieblichen und außerschulischen Berufsausbildung. Erstmals werden aber auch berufliche Fortbildung und Umschulung im Hinblick auf eine in Zukunft in weit stärkerem Maße erforderliche Mobilität des Arbeitnehmers geregelt. Die Vorschriften gelten für alle Berufs- und Wirtschaftszweige, wobei für einzelne Zweige sowie den öffentlichen Dienst Sonderregelungen in einem eigenen Teil vorgesehen sind. Das Gesetz sieht auf Bundes- und Landesebene beratende Ausschüsse vor, die in gleicher Zahl mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der öffentlichen Hand, von denen die Hälfte mit Fragen des berufsbildenden Schulwesens vertraut sein muß, zu besetzen sind. Darüber hinaus errichten die zuständigen Stellen Ausschüsse in gleicher Besetzung. Durch die Errichtung des vom Bund finanzierten Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wird der Notwendigkeit einer Grundlagenforschung und angewandten Forschung entsprochen.

Bei der Beratung im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war man sich grundsätzlich darüber einig, dem Hohen Hause die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu empfehlen, da das Gesetz in der vorliegenden Fassung — obwohl es allgemein begrüßt wurde — noch eine Reihe von Mängeln aufweist. Im Vordergrund standen dabei verständlicherweise Überlegungen, die mit der Ausführung des Gesetzes durch die Länder in besonderem Maße zusammenhängen.

(B) In dem Gesetz sind eine Reihe von Ermächtigungsvorschriften zum **Erlaß von Rechtsverordnungen** enthalten, die nicht der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Der Ausschuß beschloß einstimmig die Empfehlung, an den Vermittlungsausschuß mit dem Verlangen heranzutreten, in allen diesen Fällen die Ausschaltung des Bundesrates zu beseitigen. Das Interesse der Länder an diesen Vorschriften, durch die sie unmittelbar betroffen werden, macht dies einfach erforderlich, auch wenn — wie angekündigt wurde — mehrere Hunderte von Verordnungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus ist in einer Reihe von weiteren Empfehlungen die gebotene Berücksichtigung von Belangen der Länder vorgeschlagen worden. Insbesondere ist es auch erforderlich, den Landesministerien wenigstens die Berechtigung zur Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung einzuräumen. Andererseits konnte aber der Ausschuß aus allgemeinrechtlichen Überlegungen der Mitgliedschaft des Bundes in diesem Institut keinesfalls zustimmen, weil der Bund zugleich dessen Aufsichtsbehörde ist. Seine finanziellen Interessen scheinen durch die weitgehenden Rechte, die ihm vorbehalten sind, in jeder Hinsicht gewahrt zu sein.

Schließlich schlägt der Ausschuß mit Mehrheit auch die Wiederherstellung der Fassung des Gesetzes vor, wie sie für die Besetzung und die Funktion der Prüfungsausschüsse bei den Handwerkskammern vom Ausschuß für Arbeit des Deutschen

Bundestages vorgeschlagen, in zweiter Lesung aber (C) vom Plenum abgeändert worden war.

Auch die übrigen an der Beratung beteiligten Ausschüsse haben die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit zahlreichen weiteren Änderungen empfohlen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 355/1/69 verweisen und Sie im übrigen bitten, aus den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Minister Hellmann!

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe für die Landesregierung **Niedersachsen** eine **Erklärung** abzugeben und bitte Sie, Herr Präsident, damit einverstanden zu sein, daß ich sie gleich für die **Punkte 6 und 7** abgebe.

Niedersachsen bejaht das Grundanliegen des Berufsbildungsgesetzes und des Ausbildungsförderungsgesetzes, hat jedoch gegen zahlreiche Bestimmungen dieser Gesetze erhebliche Bedenken. Nur um das Inkrafttreten der Gesetze nicht weiter hinauszuschieben, verzichtet Niedersachsen in beiden Fällen auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses. Niedersachsen behält sich jedoch vor, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode Initiativgesetzentwürfe zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Ausbildungsförderungsgesetzes einzubringen, um diese Bedenken auszuräumen. (D)

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Staatssekretär Kattenstroth!

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bevor Sie über Ihre Stellungnahme zum Berufsbildungsgesetz entscheiden, möchte ich einige wenige Sätze sagen. Ich fühle mich dazu wegen der großen Bedeutung dieses Gesetzentwurfs verpflichtet.

Seit fast einem halben Jahrhundert wird ein Berufsausbildungsgesetz gefordert; aber immer wieder sind Versuche, diese Forderung zu erfüllen, mißlungen. Erst die immer mehr wachsende Einsicht, daß eine umfassende und zeitgemäße gesetzliche Regelung der Berufsbildung nicht länger hinausgeschoben werden kann, ergab zusammen mit günstigen politischen Konstellationen die Gelegenheit, für einen Gesetzentwurf eine Mehrheit im Deutschen Bundestag zu gewinnen.

Wir alle wissen, welche zukunftsentscheidende Bedeutung einer besseren, immer qualifizierteren Bildung zukommt. Diese Erkenntnis gilt nicht allein für die Schulbildung und Hochschulbildung, sondern genauso — was mitunter überschen wird — auch für die praktische berufliche Bildung. Für die breiten Schichten unseres Volkes ist gerade sie von eminenter Bedeutung; für die Wirtschaft gilt das nicht

(A) weniger. Für die berufliche Bildung bringt der Gesetzentwurf, mag er auch Mängel haben, ganz eindeutige Fortschritte.

Vor kurzem haben wir mit dem Arbeitsförderungsgesetz einen wichtigen bildungspolitischen Schritt vorwärts getan. Mit diesem Gesetz wurde eine umfassende Förderung der Teilnahme an der beruflichen Bildung erreicht. Das Berufsbildungsgesetz soll diesen ersten Schritt zu einem **zeitgemäßen Reformwerk der beruflichen Bildung** ergänzen. Es wird modernen Grundsätzen in der beruflichen Bildung zum Durchbruch verhelfen, und es wird auch die Rechtszersplitterung überwinden, die oft mehr auf historischen als auf sachlichen Gründen beruht. Auf diese Weise wird eine einheitliche Grundlage für eine zukunftsweisende berufliche Bildung unserer Jugend geschaffen werden.

Das Gesetz erfaßt auch die berufliche Fortbildung und die Umschulung. Damit ist die Grundlage gegeben für die so notwendige Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die stürmische technische und wirtschaftliche Entwicklung im Sinne eines lebenslangen Lernens.

Dieser grundsätzliche Fortschritt ist nach meiner Meinung so gewichtig, daß er Einzeleinwände aufwiegen sollte. Ich weiß die Bedenken, die in den Beratungen der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates vorgebracht worden sind, durchaus zu würdigen. Doch ich bin auch davon überzeugt, daß ein Gesetzeswerk wie dieses, bei dem eine Vielzahl von Interessen sowie von traditionellen und modernen Vorstellungen zu einer Synthese zu vereinen sind, ebenso nur mit Kompromissen geschaffen werden kann. Das war schon im Deutschen Bundestag so. Hier haben alle Beteiligten im Verlauf der Beratungen zurückstecken müssen. Aber sie haben es schließlich im Interesse des Ergebnisses getan, zum Teil sogar ganz erheblich.

So hoffe ich, daß auch dem Bundesrat ein solcher Schritt möglich sein könnte, damit nicht abermals der Versuch scheitert und dieser Entwurf wieder einmal das Schicksal teilt, das seine Vorgänger erlitten haben. Daß dies nicht geschieht, sind wir, so meine ich, vor allem auch unserer Jugend schuldig. Sie hat bislang ihre Forderung nach einem zeitnahen Berufsbildungsrecht maßvoll vertreten. Gerade sie wäre, fürchte ich, zutiefst enttäuscht, wenn ihr Gesetz, d. h. das Gesetz der Jugend, weiter im Streit der Meinungen bliebe und jetzt nicht verabschiedet würde.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Minister Strelitz (Hessen)!

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** wird sich bei ihrer Stimmabgabe zu diesem Gesetz von der Erwägung leiten lassen, daß seit Jahrzehnten ein zeitgerechtes und den Erfordernissen von Wirtschaft und Technik entsprechendes Berufsbildungsgesetz erreicht werden sollte. Das jetzige Gesetz entspricht keineswegs allen Wünschen, die die

Hessische Landesregierung an dieses Gesetz zu stellen hätte. Wir bedauern insbesondere, daß auf dem Gebiet des Handwerks altes Recht fortbesteht. Dennoch erkennen wir in diesem Gesetz einen großen gesellschaftspolitischen Fortschritt.

Herr Präsident, ich erlaube mir, eine Liste derjenigen Dinge zu Protokoll zu geben, von denen die Hessische Landesregierung meint, daß sie, wenn das Gesetz angenommen wird, alsbald novelliert werden sollten. *)

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Keine weiteren Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 355/1/69 enthalten. Ferner liegen die Anträge Baden-Württembergs und Berlins in den Drucksachen 355/2/69 und 355/3/69 vor.

Ich weise noch darauf hin, daß die Empfehlung unter I in Ziffer 5 dahin zu ergänzen ist, daß in § 29 lediglich nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen sind.

Vor der Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe unter I der Drucksache stelle ich nach § 31 der Geschäftsordnung des Bundesrates zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich jetzt über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene **Entschließung** unter II der Drucksache 355/1/69. Wer dieser Entschließung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Entschließung **angenommen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) (Drucksache 406/69, zu Drucksache 409/69).

Die Berichterstattung wird zu Protokoll gegeben. **)

Liegen Wortmeldungen vor? — Bitte, Herr Minister Posser!

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Nordrhein-Westfalen** wird dem Ausbildungsförderungsgesetz nur unter Zurückstellung schwerwiegender **Bedenken** zustimmen, weil das Inkrafttreten dieses sozial- und bildungspolitisch wichtigen Gesetzes nicht verzögert werden soll.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(A) Nordrhein-Westfalen steht wie alle Länder voll hinter der Zielsetzung dieses Gesetzes. Gerade wegen dieser Zielsetzung bedauern wir aber, daß das Gesetz in § 9 Abs. 2 auf die **Anrechnung des Einkommens der Eltern** in den Fällen, in denen der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, verzichtet.

Nordrhein-Westfalen hält es auch für bedenklich, daß in § 27 Abs. 3 und 4 des Ausbildungsförderungsgesetzes durch Bundesgesetz der Aufbau der Länderbehörden, die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sein sollen, im einzelnen geregelt worden ist. Wir halten diese Regelung für verfassungspolitisch bedenklich und sind der Meinung, daß die Landesregierungen die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen selbst zu bestimmen haben. Wir sind daher der Meinung, daß bei Beginn der nächsten Wahlperiode die neue Bundesregierung und der neue Bundestag alsbald daran gehen sollten, durch eine Novellierung des Gesetzes die schwerwiegenden Bedenken der Länder auszuräumen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und die übrigen beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Die Gründe sind aus der Drucksache 406/1/69 ersichtlich.

(B) Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gewünscht wird, bitte ich um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Kulturfragen vorgeschlagene **Zustimmung**. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 379/69).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen (Drucksache 407/69, zu Drucksache 407/69).

(C) Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen hat Herr Minister Simonis (Saarland) übernommen.

Simonis (Saarland) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Bevölkerung in der Umgebung von Flugplätzen vor gesundheitsgefährdendem Lärm der Flugzeuge, insbesondere der Düsenflugzeuge mehr als bisher zu schützen. Da der Lärm der Düsenflugzeuge Spitzenpegel erreicht, die die Lärmpegel anderer Luftfahrzeuge erheblich überschreiten, will das Gesetz in erster Linie zur Minderung des Lärms in der Umgebung der großen Verkehrsflughäfen sowie der Militärflugplätze, auf denen Düsenflugzeuge betrieben werden, beitragen. Der Zweck des Gesetzes soll durch passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden.

Im Bereich der **passiven Lärmschutzmaßnahmen** werden in der Umgebung von Flugplätzen in zwei Schutzzonen gegliederte Lärmschutzbereiche festgesetzt, in denen im bestimmten Umfang Bauverbote für Wohnungen, Krankenhäuser und sonstige in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen gelten. Soweit Grundstücke bereits bebaut sind, sollen den Eigentümern die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. den Einbau von Doppelfenstern, im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen ersetzt werden.

Als **aktive Lärmschutzmaßnahme** sieht das Gesetz die Bekämpfung des Fluglärms an der Quelle vor. Durch Änderung des Luftverkehrsgesetzes werden (D) die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um auf die Herstellung lärmarmen Triebwerke einwirken zu können. Darüber hinaus werden Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer und die Luftfahrtbehörden verpflichtet, das nach dem Stand der Technik Mögliche zu veranlassen, um die Lärmbelastung in der Umgebung der Flugplätze zu vermindern. Eine nähere Konkretisierung dieser Vorschriften soll durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Es ist daran gedacht, durch Festlegung von Geräuschgrenzwerten die Lärmentwicklung der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu begrenzen, lärmarme Start- und Landeverfahren vorzuschreiben und den Lärm beim Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden zu beschränken.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Hause die Zustimmung zu dem Gesetz. Der Ausschuß für Verkehr und Post sowie der Rechtsausschuß schlagen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einiger Änderungen des Gesetzes vor. Dagegen empfiehlt der Finanzausschuß die Ablehnung des Gesetzes.

Der letzteren Empfehlung hat der Gesundheitsausschuß ausdrücklich widersprochen. Nach seiner Ansicht ist das Anliegen des Gesetzes dringlich und der eingeschlagene Weg zu billigen. Er sieht in der Ausdehnung des Gesetzes auf aktive Lärmschutzmaßnahmen sowie in der Einbeziehung eines Teiles der militärischen Flugplätze eine entscheidende

- (A) Verbesserung des Gesetzes gegenüber der Fassung des Initiativentwurfs.

Das Gesetz setzt eine Reihe von **Lärmschutzregelungen** des geltenden Bundes- und Landesrechts fort. So unterliegen bereits jetzt bestimmte, besonders lärmintensive Industrie- und Gewerbebetriebe strengen Lärmschutzvorschriften, obwohl diese Betriebe in der Regel bei weitem nicht die Lärmpegel verursachen, wie sie insbesondere von Düsenflugzeugen beim Starten und Landen hervorgerufen werden. Die Wirtschaft bringt für die Durchführung der ihr auferlegten Lärmschutzmaßnahmen jährlich Millionenbeträge auf; es ist deshalb nicht unbillig, daß auch die Flugplatzhalter in gleicher Weise für die Kosten von Lärmschutzmaßnahmen einstehen müssen, die durch den Flughafenbetrieb notwendig werden. Präjudizierende Wirkungen können von dem Fluglärngesetz für den Bereich des Straßenverkehrs im Gegensatz zu der Meinung des Finanzausschusses wegen der qualitativen und quantitativen Unterschiedlichkeiten zwischen dem Flugzeug- und dem Straßenlärm nicht ausgehen. Eine wirksame Bekämpfung des Lärms ist nur möglich, wenn für jede Gruppe von Lärmverursachern eine der technischen und wirtschaftlichen Problematik Rechnung tragende Regelung gefunden wird. Das vorliegende Gesetz ist nur für die **Bekämpfung des Fluglärms** die adäquate Regelung und deshalb für andere Bereiche nicht einschlägig. Eine ähnliche Ansicht ist übrigens auch im Rechtsausschuß zum Ausdruck gekommen.

- (B) Der Gesundheitsausschuß hat sich auch mit der vom Finanzausschuß aufgeworfenen gesundheitspolitischen Frage der **wissenschaftlichen Grundlagen des Gesetzes** befaßt. Entgegen der Auffassung des Finanzausschusses hält der Gesundheitsausschuß die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Lärmwirkungen auf den Menschen für vollauf ausreichend für den Erlaß des Gesetzes. Das von vier namhaften deutschen Wissenschaftlern erstellte sogenannte **Göttlinger Fluglärngutachten**, auf das sich das Gesetz stützt, ist das Ergebnis einer Auswertung der für die Bewertung und Messung von Fluglärm vorliegenden deutschen und ausländischen medizinischen, soziologischen und akustischen Erkenntnisse. Weitere wissenschaftliche Ergebnisse in den nächsten Jahrzehnten werden der rechtlichen Fortentwicklung dienstbar gemacht werden müssen; aber es wäre jedenfalls verfehlt, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung auf einem wichtigen Gebiet der Lärmbekämpfung im Hinblick auf etwaige weitere wissenschaftliche Erkenntnisse auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Zu der Frage, ob die in § 12 getroffene **Kostenregelung** vertretbar sei, hält es der Gesundheitsausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß für rechtlich unbedenklich und auch sachgerecht, den Flughafenunternehmer, der für den Lärm in der Umgebung von Flughäfen ursächlich ist, mit den Kosten für Entschädigung und Erstattung zu belasten. Da sich die Kosten auf mehrere Jahre — etwa auf die Zeit von 1972 bis 1977 — verteilen,

werden die Flugplatzhalter nicht unzumutbar belastet. Im übrigen hat auch der Haushaltsausschuß des Bundestages das Gesetz als mit der Haushaltslage vereinbar angesehen. (C)

Der Erlaß des Gesetzes zum Schutze gegen Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen ist nach Auffassung des Gesundheitsausschusses notwendig und dringend. Der durch den Düsenflugverkehr hervorgerufene Lärm in der Umgebung von Flugplätzen ist von besonderer Intensität. Er gefährdet die Gesundheit der dort lebenden Bevölkerung oder beeinträchtigt sie in unzumutbarer Weise. Die Aufschiebung der gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, daß Wohnsiedlungen wie bisher weiter an die Flugplätze heranwachsen. Die Kosten für eine spätere Sanierung der Gebiete würden erheblich ansteigen. Der Gesundheitsausschuß sieht keine Notwendigkeit, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er schlägt vor, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. In seinem Namen bitte ich das Hohe Haus, entsprechend zu beschließen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Zur Mitberichterstattung hat Herr Senator Dr. Borttscheller (Bremen) das Wort.

Dr. Borttscheller (Bremen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Wir leben in einem technischen Zeitalter, das uns ständig vor neue und oft atemberaubende Erkenntnisse stellt. Das gilt in besonderem Maße für das Gebiet des Verkehrs, wo heute dem Menschen (D) Möglichkeiten eröffnet sind, von denen die Generationen vor uns nur in Phantasiegebilden geträumt haben. Leider bringt aber jeder technische Fortschritt nicht nur Licht, sondern auch Schatten. Dazu gehört der Lärm, der — jedenfalls bis heute — zwangsläufig mit dem Betrieb hochentwickelter Maschinen, die dem Menschen dienen sollen, verbunden ist. Daher fällt der modernen Gesellschaft heute nicht allein die Aufgabe zu, den technischen Fortschritt ständig voranzutreiben und zu fördern, sondern in gleichem Maße auch die Aufgabe, die mit dem technischen Fortschritt zwangsläufig verbundenen negativen Erscheinungen von der Menschheit abzuwehren oder deren Folgen soweit wie möglich zu mindern. Dazu gehört wiederum auch der Lärm, der durch den Betrieb unserer modernen Flugzeuge entsteht.

Ich habe volles Verständnis dafür, daß die Anwohner unserer Verkehrsflughäfen über die hierdurch entstehenden Lärmbelästigungen Klage führen. Manches hätte vielleicht auf gesetzgeberischem Wege in den vergangenen Jahren schon geschehen können, um diesen Beschwerden zu begegnen. Das vorliegende Gesetz, das bereits im Jahre 1966 aus der Mitte des Bundestages eingebracht worden ist, soll nunmehr — so verstehe ich es — den Anfang setzen, um diese heute noch unvermeidbaren Lärmauswirkungen in der Umgebung der Flughäfen für die Bevölkerung einigermaßen erträglich zu gestalten.

(A) So gesehen sollte jeder der Grundtendenz dieses Gesetzes seine volle Zustimmung geben, wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß das Gesetz noch Mängel und Unvollkommenheiten aufweist, die mit der Zeit ausgeglichen werden sollten. Eines möchte ich aber hier mit aller Deutlichkeit feststellen: Ich bin der Meinung — und diese Meinung wird von der überwiegenden Mehrheit im Ausschuß für Verkehr und Post geteilt —, daß in der gegenwärtigen Situation ein wenn auch mit gewissen Mängeln behaftetes Gesetz besser ist als gar keines und daß im Interesse der Bevölkerung und auch im Interesse unserer Flughäfen dieses Gesetz nach Beseitigung einiger Mängel so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden sollte.

Der Ausschuß für Verkehr und Post, der sich eingehend mit dem Gesetz befaßt hat, hat diese Mängel im wesentlichen in den folgenden Punkten gesehen.

1. Der **Stichtag**, der für die **Zubilligung einer Entschädigung** gemäß § 8 Abs. 1 bzw. für die **Erstattung von Aufwendungen** gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen ist, begegnet rechtlichen Bedenken. Insofern hat sich der Ausschuß für Verkehr und Post dem Votum des Rechtsausschusses anschließen müssen. Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, den Zeitpunkt des Grunderwerbs für die Zubilligung derartiger Ansprüche gänzlich außer acht zu lassen. Jeder, der nach dem 1. Januar 1961 in unmittelbarer Nähe eines Flughafens ein Grundstück erworben hat, mußte damit rechnen, daß infolge der unvermeidbaren Lärmeinwirkung wertmindernde Faktoren vorhanden waren, die den objektiven Wert dieses Grundstücks beeinflussen mußten. Diese Tatsache muß bei der Zubilligung der Entschädigung gemäß § 8 sowie bei der Erstattung von Aufwendungen gemäß § 9 des Gesetzes Berücksichtigung finden. Zu beiden Tatbeständen hat der Ausschuß für Verkehr und Post eine Neufassung vorgelegt, die diesem Gedanken in angemessener Weise Rechnung tragen soll.

(B) 2. In § 14 Ziffer 5 des Gesetzes ist eine Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vorgesehen, und zwar dergestalt, daß für alle Verkehrsflughäfen sogenannte **Sachverständigenkommissionen** zu bilden sind, die die Genehmigungsbehörde in allen Lärmfragen beraten sollen. Hier hat der Ausschuß für Verkehr und Post beschlossen, das Wort: „Sachverständigenkommissionen“ jeweils durch das Wort: „Kommissionen“ zu ersetzen, da diese Kommissionen keineswegs nur mit Sachverständigen besetzt sind, sondern bewußt auch mit Interessentenvertretern, z. B. Vertretern der angrenzenden Gemeinden, des Flugplatzhalters, der Luftverkehrsgesellschaften usw. Ich meine, daß dieser Antrag der Klarstellung dient.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat ferner beschlossen, den Absatz 3 in § 32 a des Luftverkehrsgesetzes (Neufassung) zu streichen, da hier zu weitgehend in die Arbeitsweise der Genehmigungsbehörde eingegriffen wird; eine solche Bestimmung ist in vergleichbaren Gesetzen nicht üblich und würde daher mit der geltenden Rechtssystematik nicht in Einklang stehen.

(C) Der Ausschuß für Verkehr und Post hat es für notwendig gehalten, dem Plenum des Bundesrates vorzuschlagen, wegen dieser Änderungsvorschläge den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Unabhängig hiervon ist der Ausschuß für Verkehr und Post der Ansicht, daß die **Aufbürdung der Kosten** gemäß § 12 des Gesetzes auf die Flugplatzhalter sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Höhe dieser Kosten ist schwer abschätzbar; es liegen Schätzungen vor, die zwischen 30 bis 70 Millionen DM für alle Verkehrsflughäfen schwanken, je nachdem, von welchem Zeitpunkt der Verkehrsentwicklung ausgegangen wird. Sicherlich ist der Umfang dieser Verpflichtungen für die Flugplatzhalter für die Zukunft schwer zu übersehen. Auf jeden Fall dürfte der Umfang dieser Verpflichtungen die kapitalmäßige Ausstattung der Flughafengesellschaften erheblich übersteigen. In diesem Falle werden die Gesellschafter eintreten müssen, die von den Ländern oder Kommunen, zum Teil auch vom Bund, gestellt werden. Letzten Endes würden diese Verpflichtungen daher über die Flugplatzhalter bei der öffentlichen Hand landen. Aus diesem Grunde wäre sicher eine gesetzliche Regelung besser, die diese Verpflichtungen von vornherein der öffentlichen Hand auferlegt. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat beschlossen, eine Empfehlung an den federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen und auch an den Rechtsausschuß zu richten mit der Bitte, die Regelung in § 12 des Gesetzes unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen.

(D) Ich fasse zusammen: Dem Gesetz sollte im Prinzip und in der Zielsetzung die Zustimmung nicht versagt werden. Einzelne Bestimmungen, die für die Durchführung des Gesetzes von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, sollten noch verbessert werden. Dafür wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen. Abgesehen hiervon sollte jedoch das Gesetz als der Anfang einer Gesetzgebung zum Schutze der Bevölkerung vor Lärmeinwirkungen begrüßt werden.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist an sich ungewöhnlich, daß ich meinem Kollegen Borttscheller widerspreche. Aber er trug eben nur die Auffassung des Ausschusses für Verkehr und Post vor, nicht seine eigene. Der Senat von Bremen wird dem Gesetz zustimmen, weil wir bei allen Bedenken, die wir gegen dieses Gesetz haben, dennoch der Meinung sind, daß die Bevölkerung in der Nähe der Flughäfen wohl einen unbedingten Schutz vor diesen teilweise nicht mehr auszuhaltenden Lärmbelastigungen benötigt. Wir bitten sehr, daß der Bundesrat diesem Votum zustimmt und nicht den Vermittlungsausschuß anruft.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Zum Abstimmungsverfahren ist zu sagen: § 30 letzter Satz der Geschäftsordnung des Bundesrates bestimmt, daß bei der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung zugleich über Empfehlungen, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden wird. Aus diesem Grunde wird die Abstimmung über I zurückgestellt.

Nunmehr ist gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 unserer Geschäftsordnung vor der Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Gesetz über einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG abzustimmen.

Ich rufe auf in Drucksache 407/1/69 die Ziffer II. Zunächst ist dabei gemäß § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen. Da Ziff. 1 und 3 nur unter Vorbehalt der Festlegung auch anderer Anrufungsgründe gelten sollen, ist vorerst abzustimmen über Ziff. 2 a bis c, Ziff. 4, Ziff. 5 a und b. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zuruf.)

— Ich soll einzeln abstimmen lassen. — Wer Ziff 2 a bis c zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich ebenfalls um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

(B) Wer stimmt Ziff. 5 a und b zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Nun kommt Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Gemäß § 31 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates stelle ich nun nochmals fest, ob unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse der **Vermittlungsausschuß** **angerufen** werden soll. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Die Abstimmung über die in III Ziff. 2 genannte Entschließung wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Damit ist dieser Beratungspunkt abgeschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- a) **Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz — HGGrG)** (Drucksache 400/69)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (Drucksache 514/67).

Der federführende Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem **Gesetz**

gemäß Art. 109 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer **zustimmen** will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Der unter Punkt 10 b bezeichnete **Gesetzentwurf** kann damit **als erledigt angesehen** werden, da dem Anliegen der Hessischen Landesregierung im Haushaltsgrundsätzegesetz Rechnung getragen worden ist. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Bundshaushaltsordnung (BHO) (Drucksache 399/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) (Drucksache 375/69, zu Drucksache 375/69).

Berichtersteller für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist Herr Minister Dr. Schlegelberger. — Machen Sie es gnädig, da wir ja doch zustimmen!

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß mich namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entschuldigen, weil ich Ihnen vorschlagen will, den Vermittlungsausschuß **(D)** anzurufen. Wir sind jedoch der Meinung, daß es keinen Sinn hat, ein Gesetz passieren zu lassen, von dem man wünscht, daß es nach der Verkündung novelliert wird.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beim Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Juli dieses Jahres die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Gemeindefinanzreformgesetzes erörtert. Er konnte mit Befriedigung feststellen, daß der Bundestag den Wünschen der Länder nach Änderungen in den §§ 1, 4, 5 und 6 nachgekommen ist. Anders verhält es sich bei dem § 3 und dem neu eingefügten § 9. Der Ausschuß schlägt dem Bundesrat deshalb mit Mehrheit vor, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel **anzurufen**, in § 3 den Abs. 2 und den § 9 zu streichen. Er gibt dafür die folgende Begründung.

Über die Auswirkungen der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Erhöhung der Höchstbeträge für die **Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** liegen noch keine zuverlässigen statistischen Unterlagen vor. Eine ausgewogene Entscheidung über eine Anhebung der Höchstbeträge kann daher zur Zeit nicht getroffen werden. Hierauf hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang des Gesetzes am 7. Februar 1969 hingewiesen und die Streichung des § 3 Abs. 2 vorgeschlagen.

Zwar haben inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen Probeerhebungen auf der Grundlage der Regelung des § 3 Abs. 2 durchgeführt; diese können jedoch nicht als reprä-

(A) sentativ für das gesamte Bundesgebiet angesehen werden. Im übrigen machen diese Erhebungen deutlich, daß die Heraufsetzung der Höchstbeträge auf 80 000 bzw. 160 000 DM die bestehenden Steuerkraftunterschiede in den einzelnen Gemeindegruppen nicht beseitigt, sondern neue Steuerkraftunterschiede schafft. Bei Aufrechterhaltung des § 3 Abs. 2 müßten deshalb auch erhebliche Bedenken gegen den vom Bundestag in seiner Entschließung vom 18. Juni 1969 gewünschten ersatzlosen Wegfall des Gewerbesteuerausgleichs erhoben werden. Damit würde ein weiteres wichtiges Ziel der Gemeindefinanzreform gefährdet. Über eine Erhöhung der Höchstbeträge kann deshalb erst entschieden werden, wenn die Einkommen- und Lohnsteuerstatistik 1968 ausgewertet ist. Dies dürfte frühestens Mitte des Jahres 1971 der Fall sein.

Der Ausschuß schlägt aus diesen Gründen dem Bundesrat über die Streichung des § 3 Abs. 2 hinaus die Annahme der folgenden **Entschließung** vor:

Die Bundesregierung wird ersucht, nach Vorliegen der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1968 einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, der eine sachgerechte Anhebung der Sockelbeträge für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1972 vorsieht.

Die Streichung des § 9 des Gemeindefinanzreformgesetzes begründet der Ausschuß wie folgt. Die in § 9 aufgeführten Vorschriften über die Zahlung von (B) **Verwaltungskostenzuschüssen** können nicht als durch das Gemeindefinanzreformgesetz überholt angesehen werden. Durch das Gemeindefinanzreformgesetz werden nämlich die Lasten nicht abgegolten, die den Gemeinden durch die von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe erwachsen. Eine Streichung dieser Bestimmungen, die gleichzeitig den Wegfall der zur Zeit vom Bund noch gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse für Bundesbahn und Bundespost zur Folge hätte, wäre vielmehr nur sinnvoll gewesen, wenn der Bundestag den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe angenommen hätte. Denn die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Ersatzleistungen für Gewerbesteuerausfälle sollten an die Stelle der Verwaltungskostenzuschüsse treten.

Nachdem aber der Bundestag diesen Initiativgesetzentwurf für erledigt erklärt hat, behalten die überkommenen, Bundesrecht gewordenen reichsrechtlichen Vorschriften ihre Bedeutung. Die Gewerbesteuer wird auf absehbare Zeit erhalten bleiben, so daß keine Veranlassung besteht, die Bundesrepublik von ihren Verpflichtungen aus der gegenseitigen Besteuerung zwischen Bund und Ländern zu befreien.

Aus den angeführten Gründen schlägt der Innenausschuß vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache (C) 375/1/69 vor.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, frage ich zunächst allgemein, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses — gleich aus welchem Grunde — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Vorschlag des Finanzausschusses unter II der Empfehlungsdruksache, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 5 und 6 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich lasse jetzt noch über die Entschließungsempfehlung unter III abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; die **Entschließung ist angenommen**.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungs-gesetz) (Drucksache 377/69).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß der (D) Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Die Gründe sind aus der Drucksache 377/1/69 ersichtlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG zuzustimmen.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Niemand!

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gewünscht wird, bitte ich um das Handzeichen für die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene **Zustimmung**. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Drucksache 378/69).

Ich bitte um das Handzeichen für die von den Ausschüssen vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Drucksache 376/69).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Seifriz: Ich gebe eine Erklärung von Baden-Württemberg zu Protokoll! — Dr. Schlegelberger: Ich wollte das gleiche für Schleswig-Holstein erklären!)

Die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein geben ihre Erklärungen zu Protokoll. *)

Nach der Ihnen vorliegenden Drucksache 376/1/69 empfiehlt der Agrarausschuß, dem Gesetz zuzustimmen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, mit dem unter II der Drucksache aufgeführten Ziel den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich lasse zunächst über das Anrufungsbegehren des Rechtsausschusses abstimmen. Weil es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, kann ich unmittelbar die Frage stellen, wer aus diesem Grund den Vermittlungsausschuß anrufen will. Ich bitte um das Handzeichen. — Jetzt will es keiner mehr gewesen sein. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird also nicht verlangt.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses unter I der Drucksache, dem Gesetz gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

(B)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 457/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG zuzustimmen.

(Qualen: Zur Abgabe einer Erklärung!)

— Bitte, Herr Minister Qualen!

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Finanzausgleichsgesetz ist vom Bundesrat seinerzeit gegen die Stimmen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beschlossen worden. Die Vertreter dieser Länder haben in der 339. Sitzung des Bundesrates am 30. Mai die für ihre Änderungsanträge und die spätere Ablehnung des Entwurfs maßgebenden Gründe dargelegt. Ich will sie jetzt nicht wiederholen, sondern möchte nur noch einmal hervorheben, daß das Ergebnis für die genannten Länder sehr enttäuschend ist und daß entgegen einem der mit der Finanzreform verfolgten Ziele die Finanzschwäche des Landes im Verhältnis zu anderen Ländern unverändert bestehen bleibt. Nachdem das Gesetz vom Bundestag in den entscheidenden Teilen unverändert angenom-

men worden ist, bedaure ich deshalb, daß das **Land Schleswig-Holstein** ihm auch heute nicht zustimmen kann. Das Gesetz wird nunmehr voraussichtlich mit der bereits bekannten Mehrheit verabschiedet werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Bundesregierung das Anliegen der **ausgleichsberechtigten Länder** für begründet erklärt hat, erwartet das Land Schleswig-Holstein — ich nehme an, die drei anderen Länder tun ein gleiches —, daß ihnen die in Art. 104 a GG vorgesehene Hilfe zuteil wird. Die Länder werden ferner zu gegebener Zeit ihre Bemühungen um **Bundesergänzungszuweisungen** fortsetzen. Die Aufrechterhaltung der solche Zuweisungen ermöglichenden Verfassungsbestimmung war bekanntlich auch ein Bestandteil der Geschäftsgrundlage für den Vorschlag des Vermittlungsausschusses.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (Drucksache 402/69).

(D)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 419/69).

Das Wort wird nicht gewünscht. — Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden dagegen offenbar nicht erhoben. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Drucksache 441/69).

Der federführende Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

*) Anlagen 3 und 4

(A) Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Drucksache 409/69, zu Drucksache 409/69).

Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 409/1/69 vor. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, frage ich zunächst, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses — aus welchen Gründen auch immer — vorhanden ist. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses von der Mehrheit abgelehnt worden ist, ist nunmehr über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 416/69).

(B) Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt die Empfehlung des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses in Drucksache 416/1/69 vor. Da die Empfehlung der beiden Ausschüsse nur einen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 416/1/69 unter I ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, daß der Vermittlungsausschuß aus dem erwähnten Grund angerufen wird.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit (EinglG) (Drucksache 383/69).

Der federführende Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) (Drucksache 461/69).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(C) Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen vor die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 461/1/69 unter I — hier muß es übrigens „§ 4 b“ heißen und nicht „§ 4“ — und für den Fall, daß dieser aus anderen Gründen einberufen wird, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 461/2/69.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, verfare ich, wie gehabt. Wer allgemein — aus welchen Gründen auch immer — für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 414/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

(D) **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)** (Drucksache 363/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 363/1/69 zur Hand zu nehmen. — Der Rechtsausschuß empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG, während der federführende Wirtschaftsausschuß vorschlägt, dem Gesetz zuzustimmen.

Da die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Anrufungsgründe miteinander im Zusammenhang stehen, darf ich fragen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Gründen ist. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Sprengstoff raus! Die Anrufung entfällt.

Ich gehe davon aus, daß das Haus bei seiner Auffassung verbleibt, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, und bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Beschußgesetzes (Drucksache 362/69).

Ich weiß nicht, ob das mit dem Sprengstoff in unmittelbarem Zusammenhang steht! — Besteht Übereinstimmung, daß das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf? Wer

(A) dieser Auffassung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für die **Zustimmung**. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Gaststättengesetz (GastG) (Drucksache 391/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 391/1/69 zur Hand zu nehmen. — Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Da die sich aus der Drucksache 391/1/69 ergebenden Anrufungsgründe im wesentlichen miteinander im Sachzusammenhang stehen, darf ich zur Abkürzung des Verfahrens gleich fragen, wer für die Anrufung aus den sich aus der Drucksache ergebenden Gründen ist. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den Gründen, die sich aus Drucksache 391/1/69 ergeben, **zu verlangen**. — Damit haben wir ja nur ein Arbeits- und Beschäftigungsprogramm für den Vermittlungsausschuß hinter uns gebracht!

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) (Drucksache 365/69).

(B) Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 365/1/69 zur Hand zu nehmen. — Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit entfällt die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 dieser Drucksache.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Drucksache 452/69).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 453/69).

Berichtersteller ist Herr Minister Simonis — unser Berichtersteller vom Dienst!

Simonis (Saarland), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat

hatte in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1968 im (C) ersten Durchgang eine Reihe von Änderungswünschen beschlossen, von denen einige wesentliche Vorschläge leider vom Deutschen Bundestag nicht übernommen worden sind.

Diese Feststellung trifft vornehmlich auf die vorgesehene Fassung des § 3 Abs. 3 der Bundesärzteordnung zu. Nach dieser Vorschrift kann auch jetzt noch die **Approbation an Ausländer** nicht nur aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses, sondern auch „in besonderen Einzelfällen“ erteilt werden. Wenn auch damit gegenüber der bisherigen Fassung die Anführung der Härtefälle in § 3 Abs. 3 weggefallen ist, wird sich dadurch aber entgegen der Auffassung des Deutschen Bundestages nicht die Zahl der an Ausländer zu erteilenden Approbationen vermindern; denn nach der übereinstimmenden Rechtsprechung ist der „Härtefall“ nur ein Unterfall des „besonderen Einzelfalles“.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen sah sich deshalb veranlaßt, dem Bundesrat im zweiten Durchgang die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem bereits im Dezember beschlossenen Grunde zu empfehlen. Auf die ausführliche Begründung in der Drucksache 453/1/69 unter Ziff. 1 Buchst. b darf ich aus Zeitgründen verweisen.

Auch die unter Ziff. 1 a und Ziff. 3 verzeichneten Änderungsempfehlungen sind wichtige Anliegen aus dem ersten Durchgang, an denen nach Ansicht des Gesundheitsausschusses festgehalten werden sollte.

Mit der unter Ziff. 2 der Empfehlungsdrucksache (D) vorgeschlagenen Streichung des § 6 Abs. 4 wird angestrebt, eine bisher nicht in der Bundesärzteordnung vorgesehene Beschränkung des Arztes, dessen Approbation ruht, in bezug auf seine Praxis zu vermeiden, weil dagegen erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

Namens des Ausschusses für Gesundheitswesen bitte ich Sie, aus den in der Drucksache 453/1/69 angeführten Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Mit Drucksache 453/1/69 empfiehlt der Ausschuß für Gesundheitswesen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den dort festgelegten Gründen. Ich darf fragen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegeben ist, und bitte dazu um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich nicht ergeben. Es ist nunmehr abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) (Drucksache 413/69).

(A) Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat mit Drucksache 413/1/69 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Gemäß § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung ist zuerst festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die in Drucksache 413/1/69 verzeichneten Anrufungsgründe abzustimmen. Ich rufe einzeln auf:

Ziff. 1, ergänzt durch zu Drucksache 413/1/69! Wer dieser Ziffer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch hier stimmt die Mehrheit zu.

Gemäß § 31 Satz 3 der Geschäftsordnung lasse ich nun nochmals abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den beschlossenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes (Drucksache 366/69).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, jeder will in einen Kurort fahren und dort längere Ladenschlußzeiten haben! — Also hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 390/69).

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen** und die in Drucksache 390/1/69 enthaltene **Entschliebung** zu fassen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(Dr. Heinsen: Ist über die Entschliebung mit abgestimmt?)

— Ja, ich hatte auch die Entschliebung zur Abstimmung gestellt. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) (Drucksache 394/69).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in der Drucksache 394/1/69 wiedergegebenen Gründe anzurufen.

Es handelt sich um zusammenhängende Anrufungsgründe. Ich kann daher darüber abstimmen lassen, ob Sie der Empfehlung der beiden Ausschüsse folgen. Wer dieser Ausschlußempfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung — jetzt wird es wieder bedeutsamer —:

Rechtspflegergesetz (Drucksache 408/69, zu Drucksache 408/69).

Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 408/1/69 vor.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, will ich erst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist weitaus die Mehrheit. (D)

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die beiden Anrufungsgründe getrennt ab.

Wir beginnen mit der Einzelabstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 408/1/69, und zwar zunächst über Ziff. 1 Buchst. b. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Ablehnung der Empfehlung unter Buchst. b eine Abstimmung über die Empfehlung unter Buchst. a entfallen kann. Wer der Empfehlung unter Buchst. b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die Ziff. 1 Buchst. a ab. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Rechtspflegergesetzes zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 141 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (Drucksache 465/69).

Berichtersteller für den Rechtsausschuß ist Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

(A) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß möchte ich Ihnen den Bericht zu dem Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes erstatten. Es handelt sich um ein Initiativgesetz des Bundestages, durch das das geltende Abzahlungsgesetz vom 16. Mai 1894 im Interesse des Verbraucherschutzes in zwei Beziehungen verschärft wird.

Erstens. Für **Teilzahlungsverträge** wird generell die Schriftform vorgeschrieben. Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers muß den Barzahlungspreis, den Teilzahlungspreis und den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungsraten enthalten. Eine Abschrift der Urkunde ist dem Käufer auszuhändigen. Werden diese **Formerfordernisse** nicht eingehalten, so kommt der Vertrag — und zwar zum Barzahlungspreis und nicht zum Teilzahlungspreis — erst zustande, wenn die Kaufsache dem Käufer übergeben wird. Diese Erfordernisse finden keine Anwendung auf den Versandhandel, sofern sich die obigen Angaben aus dem Verkaufsprospekt ergeben. Wird nur gegen Teilzahlung Versandhandel betrieben, so muß darauf im Verkaufsprospekt deutlich hingewiesen werden.

Zweitens. Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften wird ein ausschließlicher **Gerichtsstand** am Wohnsitz, ersatzweise am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Käufers begründet. Eine abweichende Vereinbarung ist zulässig, wenn der Käufer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ferner für das Mahnverfahren.

(B)

Der Rechtsausschuß begrüßt diese Regelungen als eine wesentliche Verbesserung der geltenden unbefriedigenden Rechtslage. Durch die schriftliche Niederlegung der Vertragsmodalitäten, insbesondere die Ausweisung der Mehrbelastung gegenüber dem Barpreis, wird die Meinungsbildung für den oft geschäftsunkundigen Käufer erleichtert. Die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes am Wohnsitz des Käufers ermöglicht es den Käufern, sich gegen unberechtigte Forderungen aus Teilzahlungsverträgen wirksamer zu verteidigen. Bisher waren die Käufer häufig nicht in der Lage, ihre Rechte an weit von ihrem Wohnort entfernten Gerichtsorten wahrzunehmen.

Der Rechtsausschuß war jedoch einstimmig der Ansicht, daß das Gesetz seine Aufgabe nur dann voll erfüllen kann, wenn es zugleich ein **Widerrufsrecht** für Teilzahlungsverträge enthält, die außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei vor allem um die sogenannten **Haustürkäufe**, bei denen die Gefahr besteht, daß unseriöse Vertreter dem unerfahrenen Käufer eine Sache aufschwätzen. Andere, auch in der Presse häufig gebrandmarkt Beispiele sind Verkaufsveranstaltungen in Kinos oder anläßlich von Fahrten ins Grüne.

Nach dem Initiativantrag der Fraktion der SPD im Bundestag konnte der Käufer ein außerhalb der

ständigen Geschäftsräume des Verkäufers auf Grund (C) mündlicher Verhandlungen abgeschlossenes Abzahlungsgeschäft innerhalb einer Woche widerrufen. Dies galt allerdings nur für Verkäufe, die auf die Initiative des Verkäufers zurückgehen. Hatte der Käufer die Verhandlungen selbst angebahnt, so sollte er kein Widerrufsrecht haben.

Das Widerrufsrecht war vom Wirtschaftsausschuß des Bundestags gebilligt worden. Die Mehrheit des Rechtsausschusses des Bundestags strich es jedoch, weil es nach ihrer Meinung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Grundsätze der Vertragsfreiheit darstelle und weil man die gesetzliche Regelung am seriösen und nicht am unseriösen Teilzahlungsgeschäft, das die Ausnahme sei, orientieren müsse.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates war demgegenüber, gestützt auf die Erfahrungen der Gerichte, der Überzeugung, daß das Widerrufsrecht im Interesse des Verbrauchers dringend erforderlich ist. Er hat geprüft, ob verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, und er hat dies verneint. Insbesondere war er der Auffassung, daß sich das Widerrufsrecht **nicht gegen den seriösen Teilzahlungshandel** richtet. Dabei konnte er sich auch auf das Gesetz für den Vertrieb ausländischer Investmentanteile — Drucksache 415/69 — stützen, das uns heute als Punkt 62 der Tagesordnung vorliegt. Dieses Gesetz enthält ein ganz ähnlich ausgestaltetes Widerrufsrecht für außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossene Käufe.

Der Rechtsausschuß hat sich auch von der Erwägung leiten lassen, daß mehrere europäische Staaten (D) mit vergleichbaren Lebensbedingungen ein Widerrufsrecht eingeführt haben, und zwar Österreich im Jahre 1961, die Schweiz im Jahre 1962 und England und Schottland im Jahre 1965. Das Widerrufsrecht in der Schweiz bezieht sich auf alle Abzahlungsgeschäfte, während die Gesetze Österreichs und Englands nur den Widerruf von außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossenen Verträgen zum Gegenstand haben. Alle Länder haben inzwischen gute Erfahrungen mit diesem Widerrufsrecht gemacht.

Meine Damen und Herren, in den letzten Tagen ist nun wahrscheinlich nicht nur auf mich, sondern auf Sie alle eine Flut von **Eingaben** des interessierten **Versandhandels** niedergegangen. Über die zum Teil beigefügten Gutachten namhafter Wissenschaftler möchte ich hier nicht urteilen. Ich will auch nichts zum Problem der Auftragsgutachten sagen. Ich will mich hier nur auf die Wiederholung meiner Feststellung beschränken, daß der Rechtsausschuß — wie ich schon sagte — die verfassungsrechtlichen Argumente nicht für überzeugend gehalten hat. Davon abgesehen darf ich noch zwei Bemerkungen anfügen.

Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen wird, könnte dort ein Argument des Versandhandels gegen dieses Widerrufsrecht zum Beispiel dadurch ausgeräumt werden, daß dieses Recht mit der Auslieferung des Kaufgegenstandes erlischt. Dadurch würde nicht nur eine unter Umständen unerwünschte Verzögerung der Vertragsabwicklung vermieden;

(A) zugleich würde auch die Parallele zum Kauf im Ladengeschäft hergestellt. Es würde deutlicher, daß die unterschiedliche Regelung darauf beruht, daß beim Haustürkauf — anders als beim Kauf im Laden — der Käufer ohne ursprüngliche Kaufabsicht, ohne eigene Initiative und auch, ohne den Kaufgegenstand sofort übergeben zu erhalten, oft ohne ihn auch nur zu sehen, abschließt. Wenn er entweder bar bezahlt oder wenn ihm der Kaufgegenstand übergeben wird, werden ihm die Auswirkungen seiner Unterschrift so deutlich gemacht, daß das Schutzbedürfnis, das das Widerrufsrecht begründet, weitgehend entfällt.

Das zweite praktische Gegenargument, die Frist für den Widerruf werde durch unlautere Konkurrenten ausgenutzt, überzeugt nicht; denn woher soll im Normalfalle der Konkurrent erfahren, daß und welche Geschäfte ein anderer an der Haustür abgeschlossen hat.

Ich bitte Sie daher aus den angeführten Gründen, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen und den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Einfügung des Widerrufsrechts anzurufen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) In Drucksache 465/1/69 empfiehlt der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß anzurufen. In Drucksache 465/2/69 schlägt die Freie und Hansestadt Hamburg eine Entschließung vor, und zwar für den Fall, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vom Bundesrat abgelehnt wird.

Wir haben also zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 465/1/69 abzustimmen. Da die Empfehlung des Rechtsausschusses nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 465/1/69 ersichtlichen Grund angerufen werden soll.

Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit — sogar einstimmig.

(Dr. Posser: Nein, eine Enthaltung!)

— Gut!

Damit ist der Antrag von Hamburg erledigt.

Der Bundesrat hat also die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beschlossen.

Punkt 142 der Tagesordnung:

Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forsischäden-Ausgleichsgesetz) Drucksache 466/69).

Der Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Vom Finanzausschuß wird empfohlen,

dem Gesetz nicht zuzustimmen. — Immer diese deutsche Uneinigkeit! (C)

(Heiterkeit.)

Da ich nach der Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv stellen muß, wird bei der Abstimmung über den Vorschlag des Agrarausschusses über die Empfehlung des Finanzausschusses mit entschieden. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Meine Herren, damit haben wir diejenigen Tagesordnungspunkte erledigt, über die abzustimmen wir uns für heute vorher verständigt hatten. Ich möchte Ihnen aber doch vorschlagen, die Zeit zu nutzen — sagen wir, vielleicht bis 18 Uhr —, um noch einige Tagesordnungspunkte zu erledigen, was auch dem Büro die Arbeit sehr erleichtern würde. Ich würde dann zunächst den sehr wichtigen Punkt 39 — Verjährung — aufrufen und dann die sogenannten **Sammelentscheidungen**, damit ich das zum mindesten des Büros wegen vom Tisch habe. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich entsprechend verfahren.

Dann rufe ich jetzt zunächst Punkt 39 auf:

Neuntes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 404/69).

Hier geht es um die Strafverfolgungsverjährung bei Mord und Völkermord.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, also den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. Damit ist dieses Gesetz angenommen. (D)

Nun rufe ich ein ganzes Bündel von Punkten, nämlich die **Punkte 69, 70, 84 bis 94, 96 bis 107, 109, 110, 112 bis 114, 117, 120, 122, 125 bis 128, 130 bis 134, 136 bis 140 und 144** gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 6/69 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) (Drucksache 360/69).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen.

*) Anlage 5

(A) Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, halte ich es für zweckmäßig, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will, mit Nein zu antworten.

(Fink: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Bayern wünscht eine Erklärung zu Protokoll zu geben. *)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen (Drucksache 361/69).

(B)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 361/1/69, dem Gesetz gemäß Art. 96 Abs. 5 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt weiterhin, die aus der Drucksache 361/1/69 ersichtliche **Entschließung** anzunehmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (Drucksache 358/69).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen (Drucksache 389/69).

*) Anlage 6

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu (C) dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes (Drucksache 463/69).

Hier handelt es sich um die Einberufung im Notstandsfall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Geschäftsordnung gemäß Art. 115 d Abs. 2 Satz 4 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß (Drucksache 464/69).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß gemäß Art. 53 a Abs. 1 Satz 4 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkte 47, 48 und 49 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Drucksache 417/69).

Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Drucksache 403/69).

Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform (Drucksache 401/69).

Zu diesen drei Gesetzen empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, **festzustellen, daß sie der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**, und ihnen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache 443/69).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre, nicht nur für das **Land Hessen**, sondern auch für die **Freie Hansestadt Bremen** folgende **Erklärung** abzugeben. Beide Länder werden **gegen die Zu-**

(A) **stimmung zu dem Gesetz stimmen.** Ich darf Ihnen die Begründung in Thesenform kurz vortragen.

Erstens. Das Gesetz ist nicht geeignet, eine Entlastung des Bundesgerichtshofs zu bewirken.

Zweitens. Das Gesetz privilegiert die wirtschaftlich bevorzugten gegenüber den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsteilen.

Drittens. Das bessere Mittel wäre die Einführung der Zulassungsrevision.

Viertens. Da ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aussichtslos erscheint, wird die Zustimmung versagt.

Im übrigen darf ich mich auf die Ausführungen beziehen, die ich auch als Berichterstatter des Rechtsausschusses in der 321. Sitzung am 22. März 1968 zu diesem Thema gemacht habe.

(Dr. Heinsen: Hamburg schließt sich an!)

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Für das Protokoll: Hamburg schließt sich an.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, festzuhalten** und dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (C)

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, daß wir uns jetzt auf morgen vertagen — mit einer Maßgabe! Ich erwähnte vorhin schon, daß heute abend noch eine Veranstaltung „jugendlicher Persönlichkeiten“ — des Herrn Altbundespräsidenten, des Herrn Bundespräsidenten und des Bundesratspräsidenten — beim Herrn Bundeskanzler stattfindet. Seien Sie gnädig; lassen Sie zu, daß wir morgen erst um 9.30 Uhr, statt 9 Uhr, zu der Sitzung zusammentreten, und zwar ohne Vorbesprechung! — Vielen Dank!

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 17.55 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(B)

Einsprüche gegen den Bericht über die 340. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A) Anlage 1

**Erklärung des Ministers Dr. Strelitz (Hessen)
zu Punkt 6 der Tagesordnung**

Die Hessische Landesregierung hält eine **Novellierung** des soeben angenommenen **Berufsbildungsgesetzes** in folgenden Punkten für dringend erforderlich:

§ 2 ist neu zu fassen, weil ohne genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs das Gesetz nicht praktikabel ist.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendförderung, der Jugendorganisationen und der Gewerkschaften sowie an Veranstaltungen, die der beruflichen Ausbildung oder der beruflichen Fortbildung dienen, ist der Auszubildende ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zehn Tagen im Jahr freizustellen. Die Freistellung sollte auch für Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges erfolgen.

Die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der Rechtsverordnungen erscheint geboten, weil sie für die Länder insbesondere wegen der engen Verzahnung der Berufsbildung mit dem Schulbereich von Bedeutung sind und die Erfahrungen der Länder auf dem Gebiet der Berufsbildung berücksichtigt werden müssen.

In § 25 Abs. 2 Nr. 2 und in § 100 Nr. 1 — § 25 Abs. 2 Nr. 1 HwO — ist jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „dreieinhalb“ zu ersetzen, da es viele Ausbildungsberufe gibt, in denen das Ziel der Ausbildung mit drei Jahren nicht erreicht wird. Die Anrechnung des Besuchs berufsbildender Schulen oder sonstiger Einrichtungen der Wirtschaft auf die Ausbildungszeit sollte wie bisher auf Landesebene geregelt werden.

Gegen die Fassung des § 35 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Auch aus pädagogischer Sicht bestehen Bedenken gegen die Doppelprüfungen, wie sie sich zwangsläufig durch die Gesetzesregelung ergeben.

Es erscheint notwendig, die Zusammenarbeit mit den Ländern auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung dadurch zu verstärken, daß diese, wie die Bundesministerien, an den Sitzungen der Ausschüsse teilnahmeberechtigt sind. Es genügt nicht, dies gemäß § 71 dem Ermessen von Organen des Instituts zu überlassen.

§ 87 Abs. 2, § 89 Abs. 2 und § 91 Abs. 2 sind zu streichen, da diese Vorschriften einen zu weitgehenden Eingriff in das Landesorganisationsrecht enthalten. Die Länder müssen selbst die Behörde bestimmen können, die für die Aufgaben nach §§ 23 und 24 zuständig sind.

Im Interesse des Jugendlichen erscheint es erforderlich, bei Ausbildungsverhältnissen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen Verstöße gegen die Pflichten des § 28 Abs. 2 in demselben Umfang zu ahnden, wie es das Gesetz für Verstöße gegen § 33 vorsieht.

Es besteht kein sachlicher Anlaß, hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktion der Prüfungs- und der Berufsbildungsausschüsse im Handwerk eine Regelung zu treffen, die von den Vorschriften abweicht, die für die übrigen Bereiche gelten. Es sollte daher die Übereinstimmung der Handwerksordnung mit den Vorschriften der §§ 37, 56 und 58 des Berufsbildungsgesetzes hergestellt werden. (C)

Anlage 2**Bericht des Staatssekretärs Fink (Bayern) zu Punkt 7
der Tagesordnung**

Das vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1969 verabschiedete **Ausbildungsförderungsgesetz** beruht auf drei Initiativvorlagen der drei Bundestagsfraktionen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, eine umfassende und bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung zu schaffen. Der Deutsche Bundestag sah sich jedoch aus finanziellen Gründen außerstande, eine Gesamtlösung in einem Zuge zu erreichen. Mit diesem Ersten Gesetz werden daher nur einige Ausbildungsbereiche gefördert. Es sind dies im wesentlichen die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zweite Bildungsweg.

Die Studentenförderung nach den Richtlinien des Honnefer und Rhöndorfer Modells sowie die Lehrlingsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sollen für eine Übergangszeit nach bereits vorhandenen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Einbeziehung des Fernunterrichts in die Förderung wurde zurückgestellt, bis eine einheitliche Auffassung über die der Förderung zugrunde zu legenden Maßstäbe erzielt werden kann. (D)

Leistungen nach diesem Gesetz sind ab 1. Juli 1970 vorgesehen für

1. Schüler von Gymnasien ab Klasse 11 und von Fachoberschulen,
2. Schüler von Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

Die Förderungsbeträge staffeln sich von 150 DM für Schüler von allgemeinbildenden Schulen über 290 DM für Schüler an allen anderen Schultypen bis 320 DM plus Taschengeld für jene Schüler, die außerhalb ihres Wohnortes ein Internat besuchen müssen. Kinder von Eltern, die nicht mehr als 700 DM monatlich verdienen, können mit dem vollen Förderungsbetrag rechnen. Im übrigen wird der

- (A) Förderungsbetrag unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern gestaffelt.

Die Kosten für die Ausbildungsförderung trägt der Bund. Die Länder tragen die Verwaltungsausgaben.

Das Inkrafttreten der Förderung für die Schüler ab Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, für die Schüler ab Klasse 5 an Realschulen und Gymnasien und für einen Teilbereich der Berufsfachschulen wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

Das Gesetz wurde im Innenausschuß, im Finanzausschuß, im Rechtsausschuß und im Kulturausschuß des Bundesrates beraten. Sämtliche beteiligte Ausschüsse, mit Ausnahme des Kulturausschusses, empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Anrufungsgründe des federführenden Innenausschusses beziehen sich auf folgende drei wesentliche Punkte:

1. Festlegung der Behördenorganisation in § 27.

In § 27 Abs. 1 wird die Auftragsverwaltung festgelegt. Nach den Abs. 2 bis 4 sind Landesämter für Ausbildungsförderung, auf der Kreisebene Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten. Der Innenausschuß hält diese detaillierten Bestimmungen über die Behördenorganisation in einem Bundesgesetz nicht für erforderlich und einen so weitgehenden Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder für verfassungspolitisch bedenklich. Er empfiehlt daher die Streichung der Abs. 3 und 4 und eine Neufassung des Abs. 2. Damit wird dem Anliegen des Bundestages nach einer einheitlichen Bezeichnung der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen Rechnung getragen. Dieser Empfehlung hat sich auch der Finanzausschuß angeschlossen.

(B)

2. Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 30.

Im Gesetzesbeschluß des Bundestages ist für die örtliche Zuständigkeit das Wohnortprinzip zugrunde gelegt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich teilweise nach dem Wohnort der Eltern, teilweise nach dem Wohnort des Auszubildenden. In den Fällen, in denen der Auszubildende keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, ist der Sitz der Ausbildungsstätte maßgeblich. Demgegenüber empfiehlt der Innenausschuß eine Neufassung dieser Bestimmung, in der das Schulortprinzip zugrunde gelegt ist. Der Innenausschuß hält dies für erforderlich, einmal, um die sachlich notwendige Zusammenarbeit zwischen der Bewilligungsstelle und der Ausbildungsstätte zu gewährleisten, zum anderen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Das Schulortprinzip allein wird auch gewährleisten, daß bei späterer Einbeziehung des Hochschulbereichs ein einheitlicher Anknüpfungspunkt beibehalten werden kann und nicht die bereits für den Bereich des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes sehr umfangreichen Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes noch weitere Ausnahmen vorsehen müssen.

3. Feststellung der Voraussetzungen für besondere Förderung in §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 33.

In den Fällen der besonderen Förderung ist nach § 33 Abs. 1 eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen. An diese Stellungnahme ist nach Abs. 3 die Bewilligungsstelle bei ihrer Entscheidung gebunden.

Der Innenausschuß empfiehlt, diese Bestimmungen zu streichen, da unter die Begriffe „besondere Umstände des Einzelfalles“ und „wichtiger Grund“ verschiedenartigste Tatbestände fallen können. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dabei die Ausbildungsstätte, abgesehen von rein schulischen Fragen, besondere Erkenntnismöglichkeiten besitzt, nach denen sie ein das Amt für Ausbildungsförderung bindendes Gutachten erstellen könnte, wie das in §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 33 vorgesehen ist. Gegen die Regelung des Gesetzes spricht weiter, daß die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ungeteilt beim Amt für Ausbildungsförderung liegen muß, denn nur dessen Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich anfechtbar. Auf welche Weise die in § 5 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall nachzuweisen sind, kann dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen bleiben.

Hilfsweise empfiehlt der Innenausschuß, die Bestimmung über die bindende Wirkung des Gutachtens der Ausbildungsstätte in § 33 Abs. 3 zu streichen. Es erscheint dem Ausschuß weder notwendig noch rechtspolitisch vertretbar, das Amt für Ausbildungsförderung an das Gutachten einer Ausbildungsstätte zu binden.

(D)

Der federführende Innenausschuß begrüßt die allgemeine Zielsetzung nach einer umfassenden und einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung. Dennoch ist bei den Beratungen des Gesetzes im Innenausschuß wie im Kulturausschuß deutlich geworden, daß sich bei einer Reihe von Bestimmungen im praktischen Vollzug Schwierigkeiten ergeben werden. Darüber hinaus werden die Vollzugsbehörden durch das Nebeneinander von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, die sich aus der Beschränkung des Inkrafttretens auf einige Ausbildungsteilbereiche in § 43 zwangsläufig ergeben, vor nicht minder schwierige Aufgaben gestellt.

Namens des federführenden Innenausschusses darf ich Sie bitten, den Empfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen.

Anlage 3

Erklärung des Ministers Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Eine optimal strukturierte Land- und Forstwirtschaft muß den Ansprüchen der Gesellschaft gerecht werden. Zu diesen Ansprüchen zählt im Bereich der Landwirtschaft neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln auch die Erhaltung der Kulturlandschaft durch Landbewirtschaftung. Im Bereich der

(A) Forstwirtschaft ist der Anspruch der Allgemeinheit neben den wirtschaftlichen Funktionen auch auf die Schutz- und Sozialfunktion des Waldes gerichtet. Aus diesen Gründen fallen alle Maßnahmen zur Sicherung dieser Funktionen unter den Begriff der **Verbesserung der Agrarstruktur** im Sinne von Artikel 91 a GG.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung dieses Teilbereichs der Agrarstrukturverbesserung müssen die sozialökonomischen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft als Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat erwogen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen mit dem Ziel, den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben in § 1 Abs. 1 zu erweitern auf Maßnahmen, die sich aus der Umstrukturierung der Land- und Forstwirtschaft ergeben und der Sicherung der sozialökonomischen Leistungen dieser Wirtschaftszweige für die Allgemeinheit dienen.

Die Landesregierung sieht von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, da der Vertreter der Bundesregierung, Herr Staatssekretär Professor Dr. Hettlage, im Agrarausschuß des Bundesrates ausdrücklich erklärt hat, eine solche Vorschrift sei überflüssig, weil sie durch die Generalklausel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d gedeckt sei.

(B) **Anlage 4**

Erklärung des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu Punkt 15 der Tagesordnung.

Das Land Schleswig-Holstein bedauert, daß der Bundestag nicht der Stellungnahme des Bundesrates anläßlich des ersten Durchlaufes gefolgt ist, in den Maßnahmenkatalog des § 1 auch die **agrarsstrukturellen Regionalprogramme** aufzunehmen. Das Land Schleswig-Holstein sieht, um die Verkündung dieses Gesetzes nicht zu verzögern, davon ab, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Es geht aber davon aus, daß die im Bundeshaushalt bisher vorhandenen Mittel zur Förderung der Regionalprogramme auch in Zukunft erhalten bleiben, damit die wirtschaftlich unterentwickelten Gebiete weiterhin vorrangig gefördert werden können.

Anlage 5

Drucksache — III — 6/69

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 342./343. Sitzung des Bundesrates am 10./11. Juli 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: ¹⁾

¹⁾ Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

I.

(C)

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 84 (A)

Gesetz zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964 (Drucksache 450/69);

Punkt 88 (K)

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Drucksache 447/69);

Punkt 89 (VP)

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (Drucksache 449/69);

Punkt 90 (K)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Drucksache 439/69).

II.

den Gesetzen zuzustimmen:

(D)

A.

gemäß Art. 105 Abs. 3, 106 GG:

Punkt 85 (VP)

- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr (Drucksache 444/69);
- b) Gesetz zu dem Abkommen vom 6. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr (Drucksache 445/69);

Punkt 91 (AA)

Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Drucksache 448/69).

B.

gemäß Art. 84 Abs. 1 GG:

Punkt 86 (AS)

- a) Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Drucksache 386/69);

- (A) b) Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 437/69);

Punkt 93 (VP)

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Drucksache 370/69).

C.

gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG:

Punkt 92 (AA)

Gesetz zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere und zu den dieses Protokoll ergänzenden Vereinbarungen (Drucksache 446/69).

III.

festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 87 (In)

- (B) Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr (Drucksache 442/69);

Punkt 94 (K)

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (Drucksache 381/69).

IV.

A.

den Vorlagen nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die in der jeweils aufgeführten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 69 (VP/In)

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG) (Drucksache 373/69, Drucksache 373/1/69);

Punkt 70 (VP/In) ²⁾

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Fahrlehrergesetz (Drucksache 372/69, Drucksache 372/1/69);

²⁾ Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt zuzustimmen.

Punkt 96 (A)

Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch (Drucksache 326/69; Drucksache 326/1/69);

Punkt 97 (A)

Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Drucksache 330/69, Drucksache 330/1/69);

Punkt 98 (A/G/R) ³⁾

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 291/69, Drucksache 291/1/69);

Punkt 99 (A/R) ⁴⁾

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (Drucksache 295/69, Drucksache 295/1/69);

Punkt 104 (VP/R)

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (Drucksache 6/69, Drucksache 6/1/69);

Punkt 105 (VP/G/In/R) ⁵⁾

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 315/69, Drucksache 315/1/69);

Punkt 107 (VP/R) ⁶⁾

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern (Drucksache 317/69, Drucksache 317/1/69);

Punkt 120 (G/A/R) ⁷⁾

Verordnung über die Verwendung von Schwefeldioxyd (Schwefeldioxyd-Verordnung) (Drucksache 296/69, Drucksache 296/1/69);

Punkt 125 (AS)

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 319/69, Drucksache 319/1/69).

B.

zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben bzw. die Entschließung zu fassen, die in der jeweils aufgeführten Empfehlungsdruksache wiedergegeben ist:

- ³⁾ Der Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß empfehlen zuzustimmen.
⁴⁾ Der Rechtsausschuß empfiehlt zuzustimmen.
⁶⁾ Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt zuzustimmen.
⁹⁾ Der Rechtssausschuß empfiehlt zuzustimmen.
⁷⁾ Der Agrarrausschuß hat gegen die Vorlage keine Bedenken.

(C)

(D)

(A) Punkt 127 (EG/A/R)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (Drucksache 184/69, Drucksache 184/1/69);

Punkt 128 (EG/A/G)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ergänzende Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 256/69, Drucksache 256/1/69);

Punkt 130 (VP)

Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost vom 6. November 1965 mit der abschließenden Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (Drucksache 432/69, Drucksache 432/1/69);

Punkt 144 (EG/AS/VP)⁸⁾

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines mechanischen Kontrollgerätes im Straßenverkehr (Drucksache 333/69, Drucksache 333/1/69).

V.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

(B)**Punkt 100 (A)**

Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Drucksache 290/69);

Punkt 101 (A/R)

Verordnung über das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft in das Gebiet des Freistaates Bayern (Drucksache 292/69);

Punkt 102 (A)

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 294/69);

Punkt 103 (A)

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Drucksache 318/69);

Punkt 106 (VP)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 a bis 29 h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 316/69);

Punkt 109 (VP)

Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) (Drucksache 321/69);

⁸⁾ Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Kenntnisnahme.

Punkt 110 (Wi)

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Internationale Baumwoll-Institut (International Institute for Cotton) (Drucksache 347/69);

Punkt 112 (Wi)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe und zur Erstreckung dieser Verordnung auf das Land Berlin (Drucksache 397/69);

Punkt 113 (Fz)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1968 (Drucksache 434/69);

Punkt 114 (Fz)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 396/69);

Punkt 117 (Fz/In)

Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 313/69);

Punkt 122 (G/Fz/In)

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 398/69);

Punkt 126 (G)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. Mai 1960) (Drucksache 298/69);

Punkt 132 (Fz)

Veräußerung des ehemaligen Exerzierplatzes und des ehemaligen Schießstandes in Paderborn an die Stadt Paderborn (Drucksache 371/69);

Punkt 133 (Fz)

Tausch von bundeseigenen Grundstücken in Hannover, Vahrenwalder Straße, gegen stadteigene Grundstücke in Hannover, An der Breiten Wiese (Drucksache 423/69).

VI.

nach Maßgabe der Empfehlung zuzustimmen, die in der aufgeführten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist:

Punkt 131 (Fz)

Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien durch die Deutsche Lufthansa AG (Drucksache 346/69, Drucksache 346/1/69).

(C)**(D)**

- (A) VII. VIII. (C)
- A.
- gemäß den Anträgen und Vorschriften zu beschließen:
- Punkt 134 (R)**
Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 462/69);
- Punkt 137 (Fz/A)**
Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds und Vorschlag eines neuen Mitglieds des Bewertungsbeirats (Drucksache 395/69, Drucksache 395/1/69);
- Punkt 138 (AS)**
Vorschlag für die Berufung eines Vertreters im Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 424/69);
- Punkt 139 (A)**
Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 343/69).
- B.
- (B) die in der aufgeführten Drucksache genannten Herren erneut zu berufen:
- Punkt 136 (A)**
Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 348/69).
- zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:
- Punkt 140 (R)**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 425/69).
- Anlage 6
- Erklärung
des Staatssekretärs Fink (Bayern)
zu Punkt 40 der Tagesordnung**
- Die Bayerische Staatsregierung sieht sich nicht in der Lage, der Änderung des Art. 96 Abs. 5 GG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen. Sie hält die Einführung einer zweiten Instanz in Staatsschutz-Strafsachen für zweckmäßig. Es hätte dazu aber einer Änderung des Grundgesetzes bedurft, in der klar zum Ausdruck gebracht wird, daß es dem Generalbundesanwalt ermöglicht werden soll, in bestimmten Verfahren vor den Oberlandesgerichten das Amt der Staatsanwaltschaft auszuüben, und daß das Begnadigungsrecht in diesen Verfahren dem Bund zustehen soll. Diesem Erfordernis hätte die vom Bundesrat in der Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung entsprochen. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung sollen dagegen die Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben. Zu (D) einem solchen Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Rechtsprechung im Wege der „Organleihe“ besteht kein sachliches Bedürfnis. Zudem läßt die vom Bundestag beschlossene Fassung Auslegungsfragen von beträchtlichem Gewicht offen.